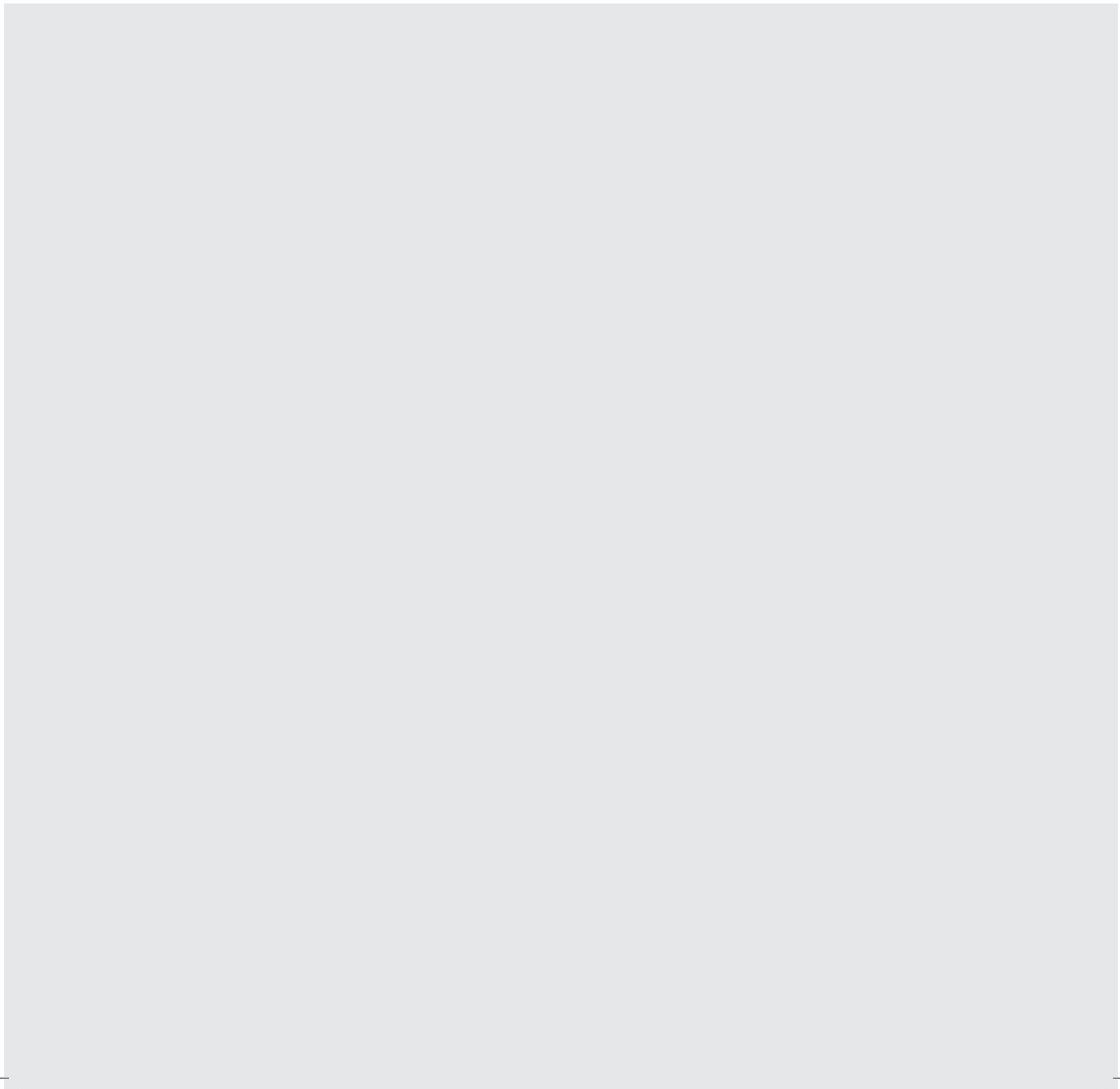


Dokumentation Alpine Sicherheitsgespräche 2018



Dokumentation
der Alpinen Sicherheitsgespräche
18. Oktober 2018
München



| | |
|--|-----------|
| TAGUNGSPROGRAMM | 4 |
| 1 GRUSSWORT | 9 |
| 2 KEYNOTE | 11 |
| THEMENSCHWERPUNKT I, MOUNTAINBIKING TEIL 1: RECHTLICHE GRUNDLAGEN & LENKUNGSKONZEPTE ... | 15 |
| 3 MOUNTAINBIKE – „E-BIKE“ – VERKEHRSVORSCHRIFTEN | 15 |
| 4 RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES BETRETUNGSRECHTS DER FREIEN NATUR BEIM MOUNTAINBIKEN IN BAYERN | 22 |
| 5 PILOTPROJEKTE ZUR LENKUNG DES MOUNTAINBIKE-SPORTS IN BAYERN | 28 |
| THEMENSCHWERPUNKT I, MOUNTAINBIKING TEIL 2: GEFAHREN, RISIKO UND GUIDING | 33 |
| 6 ALPINE SICHERHEITASPEKTE DES PEDELEC-MOUNTAINBIKES | 33 |
| 7 RISIKOKOMPETENTES GUIDING – UMGANG MIT RISIKEN BEIM FÜHREN VON MTB-GRUPPEN | 41 |
| THEMENSCHWERPUNKT II: GEHEN AM KURZEN SEIL. UNTERSCHIEDLICHE ANSÄTZE (NATIONAL/INTERNATIONAL, PROFIT-/NON-PROFIT-BEREICH) | 48 |
| 8 DAS „KURZE SEIL“ IN SÜDTIROL – STATEMENT VERBAND DER SÜDTIROLER BERG- UND SKIFÜHRER | 48 |
| 9 GEHEN AM „KURZEN SEIL“ – STATEMENT SBV | 51 |
| 10 SICHERUNGSTECHNIK „KURZES SEIL“ – STATEMENT VDDBS | 57 |
| 11 DAS „KURZE SEIL“ – STATEMENT VÖBS | 61 |
| 12 DAS „KURZE SEIL“ – STATEMENT ÖAV | 62 |
| 13 GEHEN AM KURZEN SEIL – STATEMENT SAC | 63 |
| 14 DAS „KURZE SEIL“ – STATEMENT DAV | 67 |
| THEMENSCHWERPUNKT III: PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG. GEBRAUCH & VERLEIH VON PSA | 70 |
| 15 DER NEUE DGUV-GRUNDSATZ 312-906 IM ÜBERBLICK | 70 |
| 16 PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG: UMSETZUNG VON DGUV-GRUNDSATZ 312-906 IM DAV | 80 |

Tagungsprogramm

Alpine Sicherheitsgespräche 2018 am 18.10.2018

Veranstaltungsort: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

| | |
|--------------------------|---|
| 09:00 Uhr | <ul style="list-style-type: none">- Grußwort Michaela Kaniber, MdL Erste Vorsitzende des Bayerischen Kuratoriums für alpine Sicherheit Bayerische Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten- Grußwort Monika Linseisen, MR Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration- Key Note Stefan Winter Zweiter Vorsitzender des Bayerischen Kuratoriums für alpine Sicherheit <p>Moderation: Thomas Bucher, Pressesprecher des Deutschen Alpenvereins</p> |
| 09:20 Uhr – 11.00 Uhr | <p><u>Themenschwerpunkt I</u></p> <p>Mountainbiking Teil 1: Rechtliche Grundlagen und Lenkungsprojekte</p> <ul style="list-style-type: none">- Mountainbike – „E-Bike“ – Verkehrsvorschriften Referent: Klaus Stöhr Erster Polizeihauptkommissar, Polizeifachlehrer Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei (BPFI) in Ainring Fachbereich Einsatz und Verkehr- Rechtliche Grundlagen des Betretungsrechts der freien Natur beim Mountainbiken in Bayern Referent: Lorenz Sanktjohanser Ltd. Ministerialrat, Referatsleiter Naturschutzrecht, Stellv. Abteilungsleiter Naturschutz und Landschaftspflege, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz- Pilotprojekte zur Lenkung des Mountainbike-Sports in Bayern Referent: Andreas Preising Ltd. Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat „Grundsätze, Naturtourismus, Umweltökonomie“ |

11:00 Uhr Kaffeepause

| | |
|----------------------------------|--|
| <p>11:30 Uhr – 13.00 Uhr</p> | <p><u>Themenschwerpunkt I</u></p> <p>Mountainbiking Teil 2: Gefahren, Risiko und Guiding</p> <ul style="list-style-type: none">- Mountainbiken in den Ostalpen Interviews mit Stefan Steinegger, Karl Gabl, Thomas Wälti - (E-)Mountainbiken & alpine Sicherheit Referent: Norman Bielig DAV-Bundeslehrteam Mountainbiking, Gründungsmitglied und Mitglied des Vorstands Mountainbike Tourismusforum Deutschland, Gründung und Leitung bremsspur (Reiseunternehmen im Mountainbiketourismus), 2014–2017 Chefredaktion world of mtb Magazin - Risikokompetentes Guiding – Umgang mit Risiken beim Führen von MTB-Gruppen Referentin: Antje Bornhak Mehrfache Gesamtweltcup- und WM-Medaillengewinnerin im MTB-Orientierung, MTB-Guide, DAV-Bundeslehrteam Mountainbiking <p>Mittagspause</p> |
|----------------------------------|--|

| | |
|--------------------------|--|
| 14:00 Uhr – 16.00 Uhr | <p style="text-align: center;"><u>Themenschwerpunkt II</u></p> <p style="text-align: center;">Gehen am kurzen Seil: Unterschiedliche Ansätze (national & international, Profit- & Non-Profit-Bereich)</p> <ul style="list-style-type: none">- Statement Verband der Südtiroler Berg- und Skiführer Referent: Erwin Steiner Leiter Bergführerausbildung, staatl. gepr. Berg- und Skiführer - Statement Schweizer Bergführerverband Referent: Thomas Wälti Schweizer Bergführerausbilder, staatl. gepr. Berg- und Skiführer - Statement Verband der Deutschen Berg- und Skiführer Referent: Chris Semmel Geschäftsstellenleiter VDBS, staatl. gepr. Berg- und Skiführer - Statement Verband der Österreichischen Berg- und Skiführer Referent: Stefan Rössler stellv. Ausbildungsleiter im Verband der Österreichischen Berg- und Skiführer, staatl. gepr. Berg- und Skiführer - Statement Österreichischer Alpenverein Referent: Stefan Rössler ÖAV-Lehrteam, staatl. gepr. Berg- und Skiführer - Statement Schweizer Alpen-Club Referent: Bruno Hasler SAC-Bereichsleiter Ausbildung und Sicherheit, staatl. gepr. Berg- und Skiführer - Statement Deutscher Alpenverein Referent: Robert Mayer Ressortleiter Bildung im DAV, Ausbildungsleiter im DAV <p style="text-align: center;">Podiumsdiskussion aller Referenten</p> |
|--------------------------|--|

16:00 Uhr

Kaffeepause

| | |
|----------------------------------|---|
| <p>16:30 Uhr – 17.30 Uhr</p> | <p><u>Themenschwerpunkt III</u></p> <p>Persönliche Schutzausrüstung: Gebrauch und Verleih von PSA</p> <ul style="list-style-type: none">- Bedeutung des DGUV Grundsatz 312-906 Referent: Norbert Moser Leiter Präventionsfeld Sport der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG), Vorsitzender DAV-Kommission Künstliche Kletteranlagen 2009–2015 - PSA gegen Absturz in der gewerblichen Nutzung – Die Perspektive der Hersteller und Lösungen für die Zukunft Referent: Daniel Gebel Leiter Entwicklung bei EDELRID, Bergführer, FISAT- und VDDBS-Seilzugangstechniker, Ausbilder PSA-Sachkunde seit 2013, Mitarbeit am DGUV 312-906 - Folgen für den Bergsportbereich im Non-Profit-Sektor, Umsetzung am Beispiel des Deutschen Alpenverein e.V. Referentin: Julia Janotte DAV-Sicherheitsforschung, Sportwissenschaftlerin, Trainerin C Sportklettern |
|----------------------------------|---|

17:45 Uhr

**Fazit
Verabschiedung und Ende**

Änderungen im Programm sind vorbehalten.



Alpine Sicherheitsgespräche 2018 im Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration

Tagungsprogramm

1 Grußwort



Michaela Kaniber, 1. Vorsitzende des Bayerischen Kuratoriums für alpine Sicherheit, Bayerische Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Sehr geehrter Herr Staatsminister Joachim Herrmann,

liebe Fachleute des Alpensports,

es freut mich, dass ich Sie hier alle heute so zahlreich zu unserem Sicherheitsgespräch begrüßen kann. Es ist ja unsere erste Veranstaltung dieser Art und der Zuspruch hierfür ist schon enorm, wenn ich so in die Reihen und den vollbesetzten Besprechungsraum hier im Innenministerium schaue. Ich darf mich an dieser Stelle gleich vorweg bei Dir, lieber Joachim Herrmann für Deine Unterstützung zu dieser Veranstaltung bedanken. Du warst ja immer schon ein Förderer und Gönner des Kuratoriums für Alpine Sicherheit und ohne Deine Unterstützung wäre diese Veranstaltung auch nicht möglich. Dass Du uns auch dann noch diesen Besprechungsraum und die Räumlichkeiten hier im Bayerischen Innenministerium zur Verfügung gestellt hast, ist für uns schon eine besondere Ehre.

Das Kuratorium für Alpine Sicherheit hat sich zur Aufgabe gemacht, die Sicherheit im Alpen Bereich zu erhöhen. Die Alpen sind ein besonderer Lebensraum, für den wir Bayern auch eine besondere Verantwortung haben. Diese Verantwortung wollen wir durch den Zusammenschluss aller Alpinverbände und Organisationen in einem Kuratorium gemeinsam tragen und dazu auch mehr Sicherheit für alle Gäste und Bewohner hier in Bayern schaffen. Daher auch heute dieses Sicherheitsgespräch hier im Zentrum Münchens mit vielen Experten und ich denke auch mit sehr interessanten Themen. Da der Bergsport und auch die Berge keine

Grußwort

Grenzen kennen, freut es mich ganz besonders, dass gleichgesinnte Alpensportler aus Österreich heute mit dabei sind. Gerade mit dem Österreichischen Kuratorium für Alpine Sicherheit haben wir ja eine gute Verbindung und man kann sagen, ein bereits sehr enges Verhältnis, um gemeinsame Projekte durchzuführen. Ich denke da an die SOS-Notruf-APP und an eine Unfallstatistik, die in Bayern gerade im Entstehen ist. Ich sage hiermit unseren Gästen aus Österreich ein herzlichen Grüß Gott, mit der Bitte verbunden auf weitere gute Zusammenarbeit.

Durch eine Strukturänderung bei der diesjährigen Jahrestagung des Kuratoriums wird der zweite Vorsitz immer durch einen Verband wahrgenommen und es ist somit eine hauptamtliche Geschäftsstelle garantiert. Der erste Verband, der diese Aufgabe übernommen hat, ist der Deutsche Alpenverein, dem ich für die bisher geleistete Arbeit schon sehr danke.

Diese Strukturänderung verbunden mit den Fördergeldern des Bayerischen Innenministeriums – dazu nochmals herzlichen Dank lieber Joachim Herrmann – ermöglicht es uns, Projekte auch tatsächlich durchzuführen. Bisher ist das immer an den finanziellen Mitteln gescheitert.

Wir wollen diese Veranstaltung abwarten und überlegen uns dann, solche Sicherheitsgespräche eventuell in regelmäßigen Abständen anzubieten. Eventuell könnte es ja ein Markenzeichen des Innenministeriums werden, diese Gespräche hier abzuhalten. Sicherheit der Bürger gehört ja zum Innenminister. Ich möchte Dich dabei aber nicht unter Druck setzen, lieber Joachim Herrmann.

Ich wünsche nun allen Teilnehmern viele und neue Erkenntnisse und eine gute Abstimmung der Lehrmeinung und der künftigen Standards im Alpinbereich.

Herzlichen Dank für Ihr Kommen.

2 Keynote



Stefan Winter, 2. Vorsitzender des Bayerischen Kuratoriums für alpine Sicherheit, DAV-Ressortleiter Sportentwicklung, staatl. gepr. Berg- und Skiführer

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,

sehr geehrte Frau Ministerialrätin Linseisen,

sehr geehrte Präsidenten,

sehr geehrte Gäste aus Österreich, Südtirol und der Schweiz sowie aus den heimischen Verbänden und Institutionen,

über Sicherheit muss man reden und das wollen wir heute ausgiebig tun. Aus der Vielzahl an möglichen Themen des Bergsports haben wir „Mountainbiken“, „Sichern auf Hochtouren – Stichwort: Kurzes Seil“ und das Thema „Persönliche Schutzausrüstung“ ausgewählt.

Dass es das Mountainbiken auf die Tagesordnung geschafft hat, verwundert sicher nicht! Unübersehbar ist die starke Zunahme an Aktivitäten rund ums Bike. Das E-Biking eröffnet aktuell noch mal völlig neue Perspektiven – für Profis, für Erfahrene und für Laien. Es birgt aber auch Gefahren und sorgt sogar für sport-ethischen Zündstoff am Berg und im Tal.

Für das Kuratorium für alpine Sicherheit ist es selbstverständlich, dass wir bei der Natur-sportart Mountainbiken die Fragen der Technik und der Sicherheit in einem Atemzug mit Aspekten des Natur- und Umweltschutzes besprechen. Deswegen freue ich mich sehr, dass Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz der Einladung des Kuratoriums so freundlich gefolgt sind.

Keynote

In der nicht-alpinen Öffentlichkeit dürfte das Schlagwort „Kurzes Seil“ die eine oder andere Frage aufwerfen. Auch wenn der Begriff „an die kurze Leine nehmen“ als vermeintliches Instrument von Führung in Beruf, Kindererziehung, Schule und anderswo gelegentlich seinen Einsatz findet, wer keine Hochtouren im Eis geht, wird nicht viel mit diesem Begriff anfangen können. Wir Expertinnen und Experten wissen, was damit gemeint ist, und wir wissen auch um die Vor- und Nachteile dieser Sicherungstechnik im Absturzgelände.

Wir wissen, dass es im Falle eines Sturzes in vielen Fällen gar nichts mehr zu halten gäbe, und wir gehen viele Passagen hinein im Vertrauen auf die Statistik, vielleicht im Vertrauen auf Gott und Schutzengel oder – einfacher gesagt – im Glauben und Hoffen darauf, dass es einen selbst schon nicht mit einem Ernstfall – also dem Ausrutschen des oder der Geführten – erwischen möge.

Wenn Profis auf Freizeitsportler blicken und sie dabei um den hohen Anspruch dieser Technik wissen, dann drängt sich in allerletzter Konsequenz – also wenn der Verzicht auf eine Tour oder eine Umkehr ausgeschlossen wird – sogar die Frage auf, ob es denn für jene, die nicht so viel Übung und Erfahrung haben, nicht sinnvoller wäre, gleich seilfrei zu gehen, um so im Sturzfall wenigstens den Totalabsturz einer Seilschaft zu verhindern.

Vielleicht geht es manchem auch um die Fragen, was die Nicht-Profis wie z. B. Ehrenamtliche „dürfen“ sollen und was nur staatlich geprüften Bergführerinnen und Bergführern vorbehalten sein sollte. Nach der Mittagspause werden wir intensiv in diesen Themenblock mitsamt einer Podiumsdiskussion einsteigen.

Wer hoch hinaus will, der muss sich gegen Absturz sichern! – Seile, Gurte und Karabiner haben heutzutage eine sehr hohe Qualität und lange Lebensdauer. Doch Produkte verschleifen und nutzen sich ab.

Was ist, wenn persönliche Schutzausrüstung, kurz: PSA, in der gewerblichen Bergschule oder im Verein, in der Sektion oder in der Bergwacht, in der Schule oder im Hochschulsport verwendet, verliehen oder vermietet wird. Dann haben selbstverständlich die jeweiligen Versicherer ein großes und legitimes Interesse daran, dass diese PSA intakt ist und diese nicht ursächlich für einen eventuell eintretenden Unfall ist.

Die PSA ist also ein zentraler Bestandteil der technikbezogenen Prävention im Gegensatz zur inneren, zur geistig-mentalenen Sicherheit. Wir werden heute über den neuen Grundsatz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sprechen und hören, wie dieser im Non-Profit-Bereich umgesetzt wird.

Ich möchte in meiner Einführung – jenseits des Tagungsprogramms – noch etwas zum im Kontext von Sicherheit gern benutzten Adjektiv „größtmöglich“ sagen. Auch ich selbst erwische mich manchmal dabei, von größtmöglicher Sicherheit zu sprechen, z. B. in Medien-Interviews.

Ich bin der Meinung, es passt nicht so recht zur Prävention im Alpinsport, wenn wir „größtmöglich“ im Bezug auf den angestrebten Grad von Sicherheit verwenden. Denn was heißt im Einzelfall „größtmöglich“ eigentlich genau? Wer bestimmt das Größte, also das Maximum an Sicherheit? Ist das Maximale, was an Sicherheit möglich wäre, auch sinnvoll und dem Bergsport gegenüber gerecht?

Mit viel Technik und mit vielen Regularien und Verboten könnten wir tatsächlich irgendwann einmal nahe an ein Zero-Accident-Niveau kommen. Das allerdings würde es erfordern, den Bergsport stark zu reglementieren, zu verändern und einzuschränken.

Ein Beispiel: Es wäre kein Problem, alpine Klassiker-Klettereien mit einer plausiblen Bohrhakenabsicherung gleich mit einem 3-Meter-Hakenabstands-Raster zu überziehen. Dadurch würden gefährliche run-outs und weite Sturzstrecken vermieden.

Damit verlöre das Alpinklettern aber einen Teil seines Reizes. Es verlöre auch einige seiner pädagogischen Potenziale für den Umgang mit Gefahren und Risiken. Es verlöre die in ihm liegenden Chancen für einen Transfer von sinnstiftenden – also auch bildenden – Wirkungen in das Berufs- und Alltagsleben der Menschen.

Ich möchte hier Heiner Geißler zitieren, der 2008 sagte: „Die Besonderheit des Bergsports ist die Vermittlung pädagogischer Werte wie das Übernehmen von Eigenverantwortung oder die Stärkung des Selbstwertgefühls.“

Ich will das provokant erweitern: Je sicherer wir unterwegs sind, desto weniger Verantwortung brauchen wir und desto weniger Selbstwert entsteht. Wir brauchen also Wagnisse um der Sicherheit willen!

Zur Politik darf ich an dieser Stelle sagen: keine Sorge! Unser Kuratorium steht auf gar keinen Fall für Hazardeurtum und agiert bezogen auf Sicherheit bestimmt nicht rückwärtsgerichtet.

Was ich mit all dem sagen will, ist, dass die alpinen Sicherheitsgespräche nicht dazu dienen sollen, die ureigensten Werte und Merkmale des Bergsports zu opfern: einer Sicherheitsunterwürfigkeit oder einer Versicherungsmentalität. Prävention als Antwort auf Alarmismus verfehlt ihre Wirkung und wird zum Spielball der Alarmisten.

Keynote

Ich bin sogar geneigt zu sagen, wir müssten eigentlich über Unsicherheit reden und nicht über Sicherheit. Aber der Veranstaltungstitel „Alpine Unsicherheitsgespräche“ käme wahrscheinlich nicht so gut an.

Dass der Bergsport bezogen auf Sicherheit im Übrigen gut unterwegs ist, zeigen alle Unfallstatistiken: die Maximalschäden, also die Todesfälle und vor allem Todesfallraten, gehen seit Jahren zurück.

Warum treffen wir uns also? – Diese Alpinen Sicherheitsgespräche sollen dazu beitragen, den aktuellen Stand in Forschung und Anwendung, in Theorie und Praxis in ausgewählten Feldern des Bergsports aufzuzeigen, um so die Verbände in ihrer Arbeit zu unterstützen und auch zu inspirieren.

Es geht um Bewusstseinsbildung und um eine Selbstverortung im Handlungsfeld Prävention im Bergsport – immer auch vor dem Hintergrund von Freiheit, Selbständigkeit und Verantwortung. Wenn das im Konsens der Akteure geschieht, umso effektiver und auch effizienter wird Präventionsarbeit erfolgen und Menschen werden davon profitieren; ein gutes Beispiel scheint mir hier das Thema PSA zu sein.

Zum Abschluss bedanke ich mich bei Ihnen, Frau Staatsministerin, und bei Ihnen, Frau Ministerialrätin Linseisen, dass Sie das Kuratorium so gutheißen und auch finanziell unterstützen. Danke Frau Linseisen, dass wir hier tagen können. Ich darf Ihnen versichern, dass sich alle hier anwesenden Expertinnen und Experten immerfort darum bemühen, dass niemand beim Besuch der Berge Schaden nimmt, sondern alle glücklich nach Hause kommen. Gehen Sie mit uns auf diese Tour!

Themenschwerpunkt I, Mountainbiking Teil 1: Rechtliche Grundlagen & Lenkungskonzepte

3 Mountainbike – E-Bike – Verkehrsvorschriften

Rechtliche Grundlagen zur Teilnahme am öffentlichen Verkehr mit Mountainbike/E-Bike in Bezug auf die alpine Sicherheit



Klaus Stöhr, Erster Polizeihauptkommissar, Polizeifachlehrer, Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei (BPFI) in Ainring, Fachbereich Einsatz und Verkehr

3.1 Voraussetzungen

Die Teilnahme am öffentlichen Verkehr setzt grundsätzlich voraus, dass

- die Fahrerin/der Fahrer geeignet,
- die Fahrzeuge vorschriftsmäßig,
- die Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr „freigegeben“ sind und
- man sich regelkonform verhält.

3.2 Verkehrsgrund – Anwendbarkeit der Verkehrsvorschriften

Zunächst bedarf es der Klärung, welche **Verkehrsflächen** für das Mountainbiken oder E-Biken zur Verfügung stehen:

Mountainbike – E-Bike – Verkehrsvorschriften

Das **Bayerische Straßen- u. Wegegesetz** regelt die Benutzung von Feld- und Waldwegen im Sinne des Gemeingebrauchs:

- Feld- und Waldwege (auch beschränkt) sind in Art. 3/I Nr. 4 BayStrWG genannt und für den öffentlichen Verkehr bestimmt/gewidmet.
- Art. 14 BayStrWG erläutert den Gemeingebrauch: „Die Benutzung ... ist jedermann ... gestattet.“ Kein Gemeingebrauch liegt zum Beispiel bei einem Rennen vor, denn dieses ist keine übliche Nutzung.

Die **Straßenverkehrsordnung** beinhaltet die Verhaltensvorschriften, welche auch auf Forst-, Flur- und Feldwegen zu beachten sind. Dies gilt zum einen auf rechtlich-öffentlichem Verkehrsgrund – das sind gewidmete/zum Verkehr bestimmte Straßen und Wege, als auch Privatwege, auf denen das Biken geduldet wird (= tatsächlich öffentlicher Verkehrsgrund: Privatgrund, der durch nicht eingrenzbarer Personenkreis genutzt werden kann – mit ausdrücklicher Zustimmung oder Duldung des Verfügungsberechtigten. VwV zu § 1 StVO).

Das **Bayerische Waldgesetz** verweist seinerseits auf das Verkehrsrecht: Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten ist im Wald nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig. Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

(Auf spezielle, naturschutzrechtliche Vorschriften wird hier nicht eingegangen.)

Bei Unfällen greift die **VU-Aufnahmerichtlinie vom 07.11.2017, Az. IC4-3607.21-1** zur polizeilichen Aufnahme von Verkehrsunfällen. Auch Alleinunfälle ohne Fremdbeteiligung werden bei Bekanntwerden von der Polizei aufgenommen.

Verkehrsrechtlich ist ein Mountainbiker/Radfahrer ein **Fahrzeugführer** oder gar ein **Kraftfahrzeugführer** (wenn nicht vom § 1/III Straßenverkehrsgesetz erfasst – kein Pedelec). Es kommen die entsprechenden Verhaltensvorschriften zur Anwendung. Darauf wird später noch eingegangen.

3.3 Fahrzeugdefinition

In der Öffentlichkeit und selbst in Fachkreisen kursieren eine Reihe von Fahrzeugbegriffen, welche einer näheren Definition bedürfen. Gerade die Begriffe für die mit Elektromotor ausgestatteten Fahrzeuge sind verwirrend und werden häufig falsch verwendet: Fahrrad mit elektrischer Tretunterstützung, Elektrofahrrad, Pedelec, S-Pedelec, E-Bike, Fast-Bike, Speed-Bike und mehr.

Die rechtliche Unterscheidung weicht dabei teilweise von der landläufigen Verwendung ab. Weiterhin geht folgende Problematik einher: Es gelten unterschiedliche Vorschriften für Fahrzeugführer im Allgemeinen und für Fahrer von Kfz im Besonderen (Verhalten, Ausrüstung, Helmpflicht, erforderliche Fahrerlaubnis, Versicherungs- o. Zulassungspflicht u. a.)

3.3.1 Mountainbike

Fahrrad – Sportgerät – Fahrzeug?

Auf Wikipedia heißt es:

*„Ein Mountainbike (MTB) (englisch für Bergfahrrad) oder Geländefahrrad ist ein **Fahrrad**, das besonders auf den Einsatz abseits befestigter Straßen ausgerichtet ist. Grundsätzlich ist das Geländerad ebenso wie das Rennrad eher **Sportgerät** als Verkehrsmittel, weshalb es üblicherweise nicht mit den von der in Deutschland geltenden Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) geforderten Komponenten (wie Beleuchtung, Klingel und Rückstrahler) ausgestattet ist.“*

Die verkehrsrechtliche Definition finden wir in der StVZO:

§ 63a StVZO Beschreibung von Fahrrädern (Abs. I)

Ein Fahrrad ist ein Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben wird.

3.3.2 Elektrofahrrad „Pedelec“

(ausgenommen S-Pedelec) = Es ist einem **Fahrrad** gleichgestellt.

§ 1/III StVG enthält zwar keine Bezeichnung eines Fahrzeuges/Pedelecs, aber dessen Kriterien:

„(3) **Keine Kraftfahrzeuge** im Sinne dieses Gesetzes sind Landfahrzeuge, die durch **Muskelkraft** fortbewegt werden **und** mit einem **elektromotorischen Hilfsantrieb** mit einer Nenndauerleistung von **höchstens 0,25 kW (=250 Watt)** ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert **und**

1. beim Erreichen einer Geschwindigkeit von **25 km/h** oder früher,
2. wenn der Fahrer **im Treten einhält** unterbrochen wird.

Mountainbike – E-Bike – Verkehrsvorschriften

Satz 1 gilt auch dann, soweit die in Satz 1 bezeichneten Fahrzeuge zusätzlich über eine elektromotorische Anfahr- oder Schiebehilfe verfügen, die eine Beschleunigung des Fahrzeuges auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten des Fahrers, ermöglicht. Für Fahrzeuge im Sinne der Sätze 1 und 2 sind die Vorschriften über Fahrräder anzuwenden.“

Umkehrschluss: Alle anderen Fahrzeuge sind im verkehrsrechtlichen Sinne Kraftfahrzeuge.

3.3.3 „E-Bike“

Das E-Bike wird ohne Treten bis 25 km/h und bis 1.000 Watt elektrisch angetrieben. Somit fällt es unter die Definition eines Kraftfahrzeugs, speziell dem eines Kleinkraftrades – man könnte es als „Elektromofa“ bezeichnen (ähnlich dem Mofa mit Verbrennungsmotor).

Es ist von der Fahrerlaubnispflicht ausgenommen (§ 4/I Nr. 1 b FeV), es gelten ein Mindestalter von 15 Jahren und es ist eine Prüfbescheinigung gem. § 5/I FeV erforderlich. Weiterhin muss es einem genehmigten Typ entsprechen: Betriebserlaubnispflicht (ABE, COC, ...) § 4/I FZV. Die Versicherungspflicht ergibt sich aus § 1 Pflichtversicherungsgesetz (Kennzeichnungspflicht in Form eines Versicherungskennzeichens gemäß § 26 FZV). Von der Kfz-Steuer ist das E-Bike befreit, jedoch gelten für die Benutzer Helmpflicht gemäß § 21/II StVO (da über 20 km/h). Daher ist ein geeigneter Schutzhelm zu tragen (ECE R 22.05 ausgesetzt, aber kein Fahrradhelm zulässig, da ein Kfz vorliegt).

3.3.4 Schnelles Bike / schnelles Pedelec / Speedbike

Zunächst muss zwischen einem

- **„S-Bike“ (ohne Treten)** und einem
- **„S-Pedelec“ (mit Tretunterstützung)**

unterschieden werden.

Die weiteren Kriterien sind:

- bis 45 km/h und bis 4 kW elektrisch angetrieben = **Kleinkraftrad** § 2 Nr. 11 FZV
- ob getreten wird oder nicht ist letztendlich unerheblich
- Fahrerlaubnispflicht Kl. AM gem. § 6/I FeV – ab 16 Jahren möglich
- (leichte, zweirädrige Fahrzeuge der Kl. L1e-B gem. EU-VO 168/2013) Fahrzeug der Klasse L1e (leichtes zweirädriges Kraftfahrzeug), mit den Unterklassen:
 - o Fahrzeug der Klasse L1-eA (Fahrrad mit Antriebssystem)
 - o Fahrzeug der Klasse L1-eB (zweirädriges Kleinkraftrad)
- Betriebserlaubnispflicht

- Versicherungspflicht
- steuerbefreit

Für beide Fahrzeugarten gelten die Vorschriften für **Kleinkrafträder und Kfz-Führer**.

Sind bauartbedingt Geschwindigkeiten **> 45 km/h** und Leistungen **> 4 kW bis 11 kW** möglich, handelt es sich um ein **Leichtkraftrad** § 2 Nr. 10 FZV – bzw. darüber um ein **Kraftrad** – FE Klasse A-A1.

3.4 Fahrzeugveränderung – Tuning

Werden elektrisch angetriebene Fahrräder/Pedelecs/... verändert, so sind diese den daraus resultierenden **Kraftfahrzeugklassen** zuzuordnen, mit allen Konsequenzen: (**Fahrerlaubnis, Versicherung, Zulassung, Steuer, Kennzeichnung, Helmpflicht etc.**) – Verstöße können ein Straf- oder Bußgeldverfahren nach sich ziehen.

Es existiert ein riesiger Markt an Tuningangeboten und eine nicht zu unterschätzende Anzahl an veränderten Bikes ist im öffentlichen Verkehrsraum unterwegs. Die Nutzer gehören allen Altersklassen an (nicht nur die jugendlichen Adrenalinjunkies, sondern häufig auch Senioren): Einfache und kostengünstige Tuningmöglichkeiten (über Apps, Software, Smartphone etc. oder Hardwarelösungen mittels Elektronikbauteilen, Magneten usw.) erlauben es jedermann, sich mit mehr oder weniger Aufwand einen zum Teil beträchtlichen Leistungs- oder Geschwindigkeitszuwachs zu verschaffen. Dabei werden häufig die Konsequenzen außer Acht gelassen.

3.5 Verhaltensvorschriften

Wie bereits anfänglich erwähnt, sind für Radfahrer/MTB-Fahrer die Vorschriften **für Fahrzeugführer** einschlägig. Diese gelten natürlich auch für Kraftfahrzeugführer (zusätzliche Vorschriften für Kfz-Führer, z. B. Helmpflicht, sind möglich).

Im Anschluss sind die allgemeinen Verhaltensvorschriften für Fahrzeugführer aus der StVO aufgelistet. Sie werden als bekannt vorausgesetzt und nur stichpunktartig erläutert:

- **Gegenseitige Rücksichtnahme:** § 1/II StVO – niemanden behindern, gefährden, schädigen
- **Fahrbahnbenutzungspflicht** § 2/I StVO – auf der Fahrbahn fahren ist vorgeschrieben
- **Rechtsfahrgebot** § 2/II StVO – möglichst weit rechts
- **Hintereinanderfahren** § 2/IV StVO – Radfahren ohne Behinderung anderer auch nebeneinander

Mountainbike – E-Bike – Verkehrsvorschriften

- **angepasste Geschwindigkeit** § 3/I StVO – an Straße, Wetter, Verkehr, persönliche Fähigkeiten, ständiges Beherrschen des Fahrzeugs
- **Sicherheitsabstand** § 4 StVO – 1,5 sek – ca. ½ Tachoabstand zum Vorfahrenden
- **Seitenabstand** etc. beim Überholen § 5 StVO – auch zu Fußgängern/Wanderern
- **Vorrang an Hindernissen/Engstellen** § 6 StVO – im Verhältnis zum Gegenverkehr
- **Vorfahrt** – rechts vor links § 8 StVO – gilt auch auf Forstwegen
- **Abbiegen, Anfahren** u. a. §§ 9, 10 StVO – Ankündigen / Erkennbarkeit / Vorrang Fließverkehr
- **Beleuchtung** einschalten § 17 StVO – bei Dämmerung etc. (für Krafträder auch am Tag)
- **Keine Helmpflicht** für Fahrrad- und Pedelec-Fahrer (Haftung – Obliegenheit bei sportlichen Radfahrern!), aber für Krafträder und offene Kfz > 20 km/h (ab Mofa „25“)
- **Sicht und Gehör** – nicht beeinträchtigen: „Kopfhörer-, Handyverbot“ § 23 StVO – auch für Radfahrer

Zu erwähnen bleibt auch noch das **Filmen von Fahrten** im öffentlichen Raum mit Action-/Helmkamera, welches das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzen kann (Dashcam-Urteil). Datenträger können als Beweismittel sichergestellt und zur Aufklärung eines Unfalles verwertet werden.

3.6 Verkehrszeichen

Streckenverbote für MTB-Fahrer und E-Biker können durch Verkehrszeichen angeordnet sein. Somit greifen Z 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) und Z 254 (Verbot für den Radverkehr) auch für Mountainbiker und Pedelec-Fahrer, während Z 255 (Verbot für Krafträder) für E-Biker zu beachten ist (ab Mofa). Die Radwegbenutzung kann durch Z 237 verbindlich angeordnet sein.

3.7 Eignung

Es versteht sich von selbst, dass Mountainbike- und E-Bike-Fahrer körperlich geeignet sein müssen, um am öffentlichen Verkehr teilzunehmen. Somit schließt dies den Konsum von relevanten **Alkoholgengen, Drogen** oder zentral wirksamen **Medikamenten** vor und während der Fahrt aus. Es gilt die 0,3-Promille-Grenze mit gleichzeitig vorliegenden Ausfallerscheinungen, welche die Fahrt strafbar werden lässt (relative Fahruntüchtigkeit). Ohne Auffälligkeiten beginnt die Strafbarkeit bei Mountainbike und Pedelec bei 1,6 Promille, bei E-

Bike- (und damit Kfz-)Fahrern schon bei 1,1 Promille im Blut (absolute Fahruntüchtigkeit). Zur Anwendung kämen also die §§ 316, 315c StGB, während die 0,5-Promille-Grenze gemäß § 24a StVG nur für Kfz-Führer gilt. Diese müssten dann auch mit Konsequenzen wie der Entziehung der Fahrerlaubnis rechnen.

Die Eignung erstreckt sich jedoch auch auf **körperliche oder geistige Einschränkungen**, die krankheits- oder verletzungsbedingt sein können (Behinderungen, Verband, Gips etc. – § 2 FeV).

Weiterhin sollte der Fahrer das Fahrzeug beherrschen, was **Fahrfähigkeiten** und **Vertrautheit mit dem Fahrzeug** voraussetzt. Wer also beispielsweise das erste Mal mit einem Pedelec oder E-Bike unterwegs ist, könnte überfordert sein und somit verkehrswidrig handeln (§ 31/I StVZO).

Schließlich versteht der Gesetzgeber auch unter unzureichender Eignung das Fehlen der **erforderlichen Fahrerlaubnis** (§ 21 StVG), was ebenfalls einen Straftatbestand darstellt. Dieser wäre beim Führen von S-Bike und S-Pedelec gegeben (Fahrerlaubnisklasse AM erforderlich).

3.8 Fahrzeugausrüstung

Da es eine Vielzahl von Ausrüstungsvorschriften für die bereits beschriebenen Fahrzeuge gibt, soll an dieser Stelle nur kurz darauf hingewiesen werden, wie wichtig eine vorschriftsmäßige Bereifung, funktionierende Bremsen, eine Klingel und bei Bedarf zur Verfügung stehende, vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtungen an Mountainbike und Pedelec sind, um die Verkehrssicherheit auch auf Wald- und Forstwegen zu gewährleisten (§§ 64a, 65, 67 StVZO u. a.).

4 Rechtliche Grundlagen des Betretungsrechts der freien Natur beim Mountainbiken in Bayern



Lorenz Sanktjohanser, Ltd. Ministerialrat, Referatsleiter Naturschutzrecht, Stellv. Abteilungsleiter Naturschutz und Landschaftspflege, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

4.1 Ausgangssituation

Mountainbiken wird immer beliebter. Nach der „Einführungsphase“ in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts hat sich das Mountainbiken als Outdoor-Sportart mittlerweile fest etabliert. Wie auch in anderen Sportarten ist auf die Einführungs- und Konsolidierungsphase eine starke Diversifizierung und Ausprägung von einzelnen „Stilarten“ (All-Mountain, Downhill, Trial usw.) gefolgt – mit teilweise sehr unterschiedlichen Ansprüchen an Natur und Landschaft.

Mit dem E-Bike stößt dieser Trend nun hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung (Tourismus, Bike-Industrie) und der Intensität der Nutzung der Natur als „Basis“ der Sportausübung in neue Dimensionen vor. Dies hat eine (erneute) gesellschaftliche Diskussion auch über die rechtlichen Grenzen der Nutzung der endlichen Ressource Natur und Landschaft eröffnet.

Zentrale Problembereiche sind insbesondere:

- Erheblich erweiterte räumliche aber auch tageszeitliche Aktivitätsmuster der einzelnen Biker mit der Folge der zunehmenden Beunruhigung bisher „unverfügter“ Naturräume (Stichwort „schrumpfende“ Räume)
- Gleichzeitig deutlich erweitertes Potenzial der Zahl der Naturnutzer (Biker)
- Zunehmende Störungseffekte für die Tierwelt (Artenschutz, Jagd)
- Konflikte mit anderen Erholungssuchenden (Sicherheit, Belästigungen)
- Schäden an Grundflächen (Wege, Weideflächen, neue Trails usw.)
- Haftungsrisiken für Grundeigentümer

Damit stellt sich auch die Frage nach den rechtlichen Regeln und Grenzen, die für das Mountainbiken in Bayern gelten.

4.2 (Verfassungsrechtliche) Garantie des Betretungsrechts der freien Natur

In Bayern genießt die Erholungsnutzung seit jeher einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert, der verfassungsrechtlich abgesichert ist und auf den sich jedermann berufen kann.

- Art. 141 Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Bayerischen Verfassung (BV) gewährleisten die Erholung in der freien Natur. Allerdings nur, soweit dies in naturschonender Weise geschieht:

„Der Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang ist jedermann gestattet. Dabei ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen.“

- Mit der letzten umfassenden Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes 2010 hat auch der Bundesgesetzgeber nachgezogen und mit § 59 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz eine vergleichbare bundesrechtliche Regelung geschaffen:

„Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz).“

4.3 Allgemeine Grundsätze des Betretungsrechts in Bayern

Die verfassungsrechtliche Regelung des Art. 141 Abs. 3 BV wird in den Art. 26 ff des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) näher konkretisiert. Bayern verfügt damit über ein ausdifferenziertes Regelungssystem für die Erholungsnutzung, das auch das Radfahren in der freien Natur umfasst. Die Regelungen legen insbesondere den Umfang des Betretungsrechts, die Rechte des Grundeigentümers und die Befugnisse und Ahndungsmöglichkeiten der zuständigen Vollzugsbehörden (z. B. Anordnungen, Bußgelder) fest. Für das Betreten der freien Natur gelten dabei folgende allgemeinen Grundsätze, die auch beim Radfahren zu beachten sind:

- Recht auf Naturgenuss und Erholung für jedermann (Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG).
- Die Ausübung des Betretungsrechts muss natur-, eigentümer- und gemeinverträglich erfolgen (Art. 26 Abs. 2 BayNatSchG).
- Es sind keine behördlichen Genehmigungen und keine Zustimmung des Grundeigentümers oder sonstigen Berechtigten erforderlich.
- Unentgeltlichkeit der Ausübung (Art. 27 Abs. 1 BayNatSchG).
- Das Betretungsrecht gilt nur für die „vorhandene“ Natur und gibt keine Befugnis für Veränderungen und Einrichtungen (Anlage neuer Wege, Sprungschancen usw.).
- Es besteht kein Betretungsrecht für gewerbliche Veranstaltungen (z. B. kommerzielle Führungen); eine besondere Regelung für organisierte Veranstaltung enthält Art. 32 BayNatSchG.
- Das Betretungsrecht gilt auch im Wald (Art. 13 Bayerisches Waldgesetz).
- Das Betretungsrecht begründet für Grundeigentümer eine Duldungspflicht gemäß § 1004 Abs. 2 BGB; d. h. Eigentümer kann insoweit keine Unterlassung verlangen.

4.4 Radfahren auf Privatwegen

Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG stellt das Reiten und Fahren mit Fahrzeugen ohne Motorkraft und damit auch das Radfahren dem „Betreten“ nach folgenden Maßgaben gleich:

- Ausübung nur auf geeigneten Wegen (Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG, Art. 13 Abs. 3 BayWaldG), d. h.
 - o Kein Fahren abseits geeigneter Wege.
 - o Keine gesetzliche Definition der „Wegeeignung“, d. h. Auslegung im Einzelfall durch die zuständigen Vollzugsbehörden und Gerichte.
 - o Maßgeblich ist die objektive Beschaffenheit und nicht die subjektive Fähigkeit des einzelnen Radfahrers. Nach Auffassung des Ministeriums muss der

Begriff der „Eignung“ im Sinne der vom Gesetzgeber gezogenen allgemeinen Grenzen der Natur-, Eigentümer- und Gemeinverträglichkeit (Art. 26 Abs. 2 BayNatSchG) ausgelegt werden.

- Fußgängern gebührt der Vorrang (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG).
- Gilt nur für Fahrzeuge „ohne Motorkraft“
 - o Vollzugshinweise des Umweltministeriums vom 22.08.2012: Betretungsrecht nach Auffassung des Ministeriums auch für „Pedelecs“, soweit sie straßenverkehrsrechtlich als Fahrräder gelten; keine Aussage jedoch zu E-Bikes als Sportgeräte außerhalb des Straßenverkehrsrechts.
- Vorrangig gelten die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts (Art. 28 Abs. 4 BayNatSchG).

4.5 Rechte des Eigentümers

Der Eigentümer kann unzumutbare Beeinträchtigungen seiner Grundstücksnutzung insbesondere durch sogenannte „Sperrungen“ verhindern. Wesentlich ist dabei, dass der Erholungssuchende Sperrungen, die den formalen Voraussetzungen genügen, beachten muss, auch wenn sie möglicherweise nicht berechtigt sind. Der Gesetzgeber wollte damit im Interesse des Rechtsfriedens eigenmächtigem Verhalten der Erholungssuchenden im Sinne einer „Selbstjustiz“ vorbeugen. Sieht sich der Erholungssuchende zu Unrecht eingeschränkt, muss er sich daher an die zuständige Behörde bzw. die Gerichte wenden. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Inhaltliche Voraussetzung für Sperrungen (Art. 27 Abs. 3 Satz 1, Art. 33 BayNatSchG)
 - o Erhebliche Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung
 - o Ausschluss des Wohnbereichs eines Grundstücks vom Betreten
 - o Kurzzeitige Sperrung aus Gründen des Naturschutzes, für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke, für sportliche o. a. Maßnahmen des Gemeinwohls
 - o Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht einer Sperre (Art. 34 Abs. 1 BayNatSchG)
- Formale Voraussetzung für Sperrungen
 - o Sperre: jedes tatsächliche Hindernis (z. B. Einfriedung) oder Beschilderung (Art. 27 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG)
 - o Deutliche Sichtbarkeit der Sperre (Art. 27 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG)
 - o Hinweis auf gesetzlichen Grund für Sperre (Art. 27 Abs. 3 Satz 3 BayNatSchG)

Rechtliche Grundlagen des Betretungsrechts der freien Natur beim Mountainbiken in Bayern

- Folge: entspricht die Sperre diesen formalen Voraussetzungen, muss sie vom Erholungssuchenden beachtet werden, auch wenn die Voraussetzungen des Art. 33 BayNatSchG nicht vorliegen (Art. 27 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG).

4.6 Sonstige Beschränkungen des Betretungsrechts und Ahndungsmöglichkeiten

- Weitere zeitliche und räumliche Beschränkungen des Betretungsrechts durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung der Naturschutzbehörden möglich (Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG)
- Auch in Schutzgebieten gemäß § 20 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (z. B. Nationalpark, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) können Betretungsregelungen enthalten sein.
- Anordnungs- und Ahndungsbefugnisse der zuständigen Behörden
 - Zuständige Behörde kann Beseitigung unzulässiger Sperren anordnen (Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG)
 - Verhängung von Bußgeldern von bis zu 10.000 € möglich für
 - das unbefugte Befahren ungeeigneter Wege mit Fahrzeugen ohne Motorkraft (Art. 57 Abs. 4 Nr. 2 BayNatSchG);
 - das unbefugte Befahren von Wegen mit Fahrzeugen mit Motorkraft (Art. 57 Abs. 4 Nr. 2 BayNatSchG);
 - das Befahren von Flächen in der freien Natur mit Fahrzeugen mit Motorkraft (Art. 57 Abs. 4 Nr. 3 BayNatSchG);
 - das unbefugte Befahren von Flächen in der freien Natur mit Fahrzeugen ohne Motorkraft (Art. 57 Abs. 4 Nr. 3 BayNatSchG)

4.7 Fazit und Ausblick

Gerade die aktuellen und „trendigen“ Ausprägungen des MTB-Sports bewegen sich in Bayern vielfach außerhalb der rechtlichen Grenzen des Betretungsrechts und weisen damit neben dem gesellschaftlichen auch ein hohes rechtliches Konfliktpotenzial auf.

Erfahrungsgemäß sind im Bereich der Freizeitnutzung Aufklärungsmaßnahmen, Besucherlenkungsconzepte u. ä. erfolgreicher als ordnungsrechtliche Maßnahmen. Deshalb: Förderung des Projektes „Bergsport Mountainbike – Nachhaltig in die Zukunft“ des DAV durch das Umweltministerium.

Rechtliche Grundlagen des Betretungsrechts der freien Natur beim Mountainbiken in Bayern

Erforderlich ist aber auch eine klare Positionierung und Grenzziehung des anerkannten Naturschutzverbands DAV zugunsten eines naturverträglichen MTB-Sports. Maßstab sollte eine Naturnutzung „by fair means“ sein. Orientierungshilfe kann die Diskussion beim Klettern im Verhältnis zu künstlichen Hilfsmitteln wie Klettersteige sein. „Motorsport“ hat in der freien Natur nichts verloren.

Kommt es zu keinen tragfähigen Lösungen, sind „ordnungsrechtliche“ Maßnahmen zu erwarten. In diese Richtung zielen bereits folgende Anträge und Beschlüsse des Bayerischen Landtags:

- Landtagsbeschluss vom 06.06.2018, Drs. 17/22620 zur Nutzung von Wegen im Voralpen- und alpinen Gebiet: u. a. Aufforderung des Landtags an Staatsregierung zur Anpassung und Überarbeitung der bisherigen Vorschriften.
- Landtagsantrag vom 20.09.2018, Drs. 17/23882 (noch kein Beschluss): Aufforderung an Staatsregierung, „in geeigneter Weise zu regeln, dass u. a. Fahrradfahren in der freien Natur und Landschaft nur auf Straßen und geeigneten befestigten bzw. naturfesten Wegen zulässig ist“.

5 Pilotprojekte zur Lenkung des Mountainbike-Sports in Bayern



Andreas Preising, Ltd. Ministerialrat, Referatsleiter „Umweltökonomie, Innovation“, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

5.1 Ausgangssituation

Die naturverträgliche Entwicklung im Bereich Mountainbiking ist zunehmend in der Diskussion, Innovationen der letzten Jahre eröffnen neue Horizonte für die MTB-Nutzung:

- E-Mountainbikes erweitern den Aktionsradius der Biker enorm. Und sie locken auch Radler in die Berge, die früher längere Anstiege vermieden hätten.
- Full-Suspension-Bikes mit Carbonrahmen und Stoßdämpfern mit großem Federweg führen Mountainbiker in Regionen, die lange Wanderern, Gämsen und Steinböcken vorbehalten blieben.

Die neuen Möglichkeiten wecken neue Begehrlichkeiten und schaffen Konfliktpotenzial. Beispiele:

- Konflikte zwischen Mountainbikern und Wanderern.
- Forstwirte sehen die Natur im Wald bedroht.
- Alp- und Landwirte sorgen sich um ihre Tiere und Weiden.
- Jäger fürchten Schäden beim Wild.
- Naturschützer bangen um Rückzugsräume für seltene Pflanzen- und Tierarten.

Nachhaltige Lösungen setzen breiten Dialog und Kooperation vor Ort voraus, hierbei unterstützt das StMUV mit Förderung von Pilotprojekten und neuem Förderprogramm für umwelt- und klimaverträglichen Naturtourismus.

5.2 Wettbewerb „Modellregion Naturtourismus“ – Projekt „Optimierung und Lenkung im Naturtourismus“ im Landkreis Miesbach

Der Landkreis Miesbach wurde im Juli 2017 als Preisträger des Wettbewerbs „Modellregion Naturtourismus“ ausgezeichnet und wird in der Umsetzung seines Wettbewerbsbeitrags gefördert (Förderbetrag 70.000 Euro; Fördersatz 70 %).

Das Projekt beinhaltet drei Maßnahmenblöcke („Naturerlebnisangebote“, „Ansprache von Multiplikatoren“, „Infrastruktur und Information in drei Pilotregionen“), die konsequent überprüft und kommuniziert werden.

Im Bereich „Lenkungsmaßnahmen“ konzentriert sich der Zuwendungsempfänger zunächst auf Regionen, an denen es erhebliche Konflikte zwischen Freizeitnutzern, Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern sowie dem Naturschutz gibt und daher ein besonderer Handlungsbedarf besteht.

Dort soll die Ist-Situation **analysiert** werden (Erfassung der Lenkungsmaßnahmen, Identifizierung und Quantifizierung der Konfliktbereiche). Auf dieser Basis ist es möglich, die bestehende Infrastruktur in den Projektgebieten punktuell **anzupassen** (z. B. Ergänzung von Hinweistafeln). Alle Anpassungen werden in die bestehenden Beschilderungskonzeptionen eingearbeitet und ganzheitlich kommuniziert (z. B. in der Kartographie).

Außerdem sollen durch gezielte **Informationsveranstaltungen** und -maßnahmen etwaige Konfliktbereiche entschärft werden (Aktionstage mit Schwerpunkt Aufklärung der Anspruchsgruppen abhängig von der jeweiligen Sportart zum naturtouristisch korrekten Verhalten in der Region sowie Informationen zu etwaigen Alternativangeboten).

Im Bereich der **Sensibilisierung und Aufklärung** werden weitere Maßnahmen umgesetzt. Es werden, aufbauend auf einer seit 2010 existierenden Kampagne zur gegenseitigen Rücksichtnahme von Radfahrern und Wanderern, Lenkungsmaßnahmen umgesetzt und evaluiert, die auf die gleichzeitige Nutzung verschiedener Naturnutzer eines bestimmten Weges hinweisen. Dabei sollen gezielt keine Sperrungen vorgenommen werden: vielmehr soll auf gegenseitige Toleranz sowie naturverträglichen Umgang mit den vorzufindenden Ressourcen hingewiesen werden.

Pilotprojekte zur Lenkung des Mountainbike-Sports in Bayern

Pilotregionen sind der **Taubenberg** (Gemeinden Warngau, Valley und Weyarn), der **Hirschberg** (Gemeinde Kreuth am Tegernsee) und das **Rotwandgebiet** (Markt Schliersee und Gemeinde Bayerischzell). In allen drei Gebieten werden die Herausforderungen, vor denen Tourismus und Naturschutz sowie Land- und Forstwirtschaft in der Region stehen, sehr gut deutlich: hohes Besucheraufkommen aufgrund hervorragender touristischer und infrastruktureller sowie gleichzeitig größtenteils naturnaher Erschließung einerseits und sensible und schützenswerte Naturlandschaft andererseits.

Zur Umsetzung des Naturtourismus-Konzepts wurden Runde Tische eingerichtet, an denen alle für die Umsetzung bestimmter Maßnahmen relevanten Akteure teilnehmen und die auch konkrete Konflikte zwischen Freizeitnutzung, Land- und Forstwirtschaft sowie Naturschutz behandeln.

Im Rahmen des Runden Tisches sowie in Gesprächen mit Gebietsvertretern wird eine Schwerpunktsetzung pro Pilotregion umgesetzt. Am Hirschberg wird das Thema „Besucherlenkung und Sensibilisierung der Natursportler im Winter“, an der Rotwand das Thema „Almwirtschaft“ und am **Taubenberg das Thema „Mountainbike“** fokussiert. Pro Gebiet wurden mit dem Runden Tisch Maßnahmen ausgearbeitet (z. B. Optimierung der Besucherlenkung am Hirschberg, Sensibilisierung der Naturnutzer für die Almwirtschaft, **Lenkung der Mountainbiker auf neue Trails am Taubenberg**) und seit Sommer 2018 schrittweise umgesetzt.

Hinweise für richtiges Verhalten in der Natur, z. B. für Mountainbiker, wurden auch in den Auftritt der örtlichen Tourismusorganisation „Alpenregion Tegernsee Schliersee“ aufgenommen: <https://www.tegernsee-schliersee.de/unsere-naturregeln>.

5.3 DAV-Projekt „Bergsport Mountainbike – Nachhaltig in die Zukunft“, gefördert vom StMUV

Mit dem Projekt des DAV werden Konzepte und konkrete Lösungsansätze zu naturverträglichem und konfliktarmem Mountainbiken in zwei Modellregionen im Alpenraum (Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, Landkreis Oberallgäu) entwickelt, in der Umsetzung begleitet und evaluiert. Dabei sollen übertragbare Lösungsansätze für andere Regionen erarbeitet werden (Förderung durch das Bayerische Umweltministerium 250.000 Euro).

Zuwendungsempfänger ist der **DAV**. Als „größter Bergsportverein der Welt“, einer der „großen Sport- und Naturschutzverbände Deutschlands“, als Wegehalter im alpinen Raum

und Naturschutzverband ist der DAV in der Lage, die verschiedenen Zielgruppen anzusprechen und ein Projekt umzusetzen, das den bayerischen Alpenbogen umspannt. Zudem verfügt er über geeignete Organisationsstrukturen zur Umsetzung des Projektes.

Das Projekt wird in den **Landkreisen Oberallgäu und Bad Tölz-Wolfratshausen** durchgeführt. An Beispielen aus den Landkreisen werden modellhaft Lösungen erarbeitet und dort unter Beteiligung der Landkreise umgesetzt. In beiden Landkreisen gibt es Vorüberlegungen bzw. Machbarkeitsstudien zum Mountainbiken.

Zentrale Projektbestandteile sind:

- Beschaffung von Daten und Informationen.
- Erstellung von Handreichungen zu Haftungsfragen auf Wegen, zur Wegeertüchtigung, zu übertragbaren Lösungsansätzen für eine Mountainbike-Konzeption (einschließlich Skizzierung der Vorgehensweise).
- Bestimmung von Fokusgebieten, Potenzial- und Konfliktherden, Streckenrecherche und -bewertung, Machbarkeit bestimmter Maßnahmen, Entwicklung von Bedarf an speziellen Angeboten.
- Entwicklung eines Beschilderungssystems.
- Verengung auf bestimmte Modelle/Strecken auf Basis von Dialog und Beteiligung.
- Umsetzung der Wegekonzepte.
- Projektbegleitende Kommunikation (u. a. Runde Tische, Auftaktveranstaltungen, Fachveranstaltungen, Abschlusskongress). Hierbei werden die Interessensgruppen vor Ort eingebunden. Zusätzlich sind drei für die interessierte Öffentlichkeit zugängliche Tagungen/Fachsymposien vorgesehen.
- Evaluation und Abschlussbericht.

Das Projekt **greift verschiedene Fragestellungen und Konfliktherde im Bereich „Mountainbiking“** wie etwa die Frage der Haftung von Wegeeigentümern oder die Eignung von Gebieten zur Nutzung durch Mountainbiker **auf. Ziel** ist es, durch **breit akzeptierte Lenkungskonzepte den Nutzungsdruck auf den Naturraum sowie soziale Konflikte beim Mountainbiking zu entschärfen** und insbesondere Mountainbiker **für eine naturverträgliche Ausübung ihres Sports zu sensibilisieren**. Projektergebnisse werden kommuniziert und kostenlos öffentlich gemacht. Dabei wird auch auf die Übertragbarkeit von Konzepten und Erarbeitungsprozess geachtet; Leitfäden zu Haftungsfragen und Wegesanie rung werden erstellt. Hierdurch bietet das Projekt Ansätze, um aktuelle Fragen beantworten zu können.

Pilotprojekte zur Lenkung des Mountainbike-Sports in Bayern

Die Umsetzung des Projekts dient auch der Umsetzung der Bayerischen Alpenstrategie (Erhalt und Weiterentwicklung der Region, Angebote für einen nachhaltigen, klima- und naturverträglichen Tourismus).

5.4 Ausblick: Förderprogramm „Richtlinien zur Förderung von umwelt- und klimaverträglichen Naturerlebnis- und Naturtourismusangeboten in bayerischen Kommunen (FöRNatKom)“

Ein neues Förderprogramm des StMUV (Veröffentlichung am 1.10.2018) ermöglicht es bayerischen Kommunen, im Rahmen eines naturtouristischen Gesamtkonzepts umwelt- und klimaverträgliche Naturerlebnis- und Naturtourismusangebote zu schaffen, auszubauen und weiterzuentwickeln.

Gefördert werden können dabei unter anderem die Konzeption und Realisierung von naturverträglichen Naturerlebnisrouten und -wegen in Verbindung mit Besucherlenkung, z. B. für Mountainbiker. Davon umfasst sind auch Maßnahmen zur Nutzersensibilisierung und Informationsangebote wie Broschüren oder online zur Verfügung stehendes Kartenmaterial.

Auch andere, konzeptionelle Leistungen, wie ein „Naturtourismus-Management“, können gefördert werden. Die Fördersätze liegen zwischen 30 % und 50 %, der Förderhöchstbetrag liegt bei 200.000 Euro.

Themenschwerpunkt I, Mountainbiking Teil 2: Gefahren, Risiko und Guiding

6 Alpine Sicherheitsaspekte des Pedelec-Mountainbikes



Norman Bielig, DAV-Bundeslehrteam Mountainbiking, Gründungsmitglied und Mitglied des Vorstands Mountainbike Tourismusforum Deutschland

6.1 Abstract

Der Autor zeigt in einer Sachstandsanalyse auf, dass entgegen emotional aufgeladener Debatten und Medienveröffentlichungen kein durch das E-Mountainbike hervorgerufener Anstieg der alpinen Unfallzahlen verzeichnet werden kann. Um dies zu zeigen, wird zuerst das Unfallpotenzial beleuchtet und anschließend evidenzbasiert gespiegelt – das alles im Vergleich zu Potenzialen und Realitäten im allgemeinen Mountainbike-Segment.

6.2 Einleitung

Das Mountainbiken ist längst zum Normalfall alpiner Freizeitaktivitäten avanciert. Knapp zehn Millionen Deutsche nutzen regelmäßig ein Mountainbike, im Deutschen Alpenverein sind es laut Befragung gut die Hälfte der Mitglieder. Seit einigen Jahren hält mit dem Pedelec die elektrisch unterstützte Variante Einzug in die alpinen Freizeitaktivitäten. Der Verkaufsanteil von E-Bikes¹ steigerte sich von 15 % 2016 auf 19 % 2017. Der Anteil von E-Mountainbikes

¹ Im folgenden Text wird unterschieden zwischen E-Bikes als Gesamtheit aller elektrisch unterstützten Fahrräder und Pedelecs als bis zu 25 km/h unterstützte Fahrräder, die damit in Deutschland dem Fahrrad gleichgestellt sind. Der Anteil von S-Pedelecs am E-Bike-Markt beträgt ca. 1–2 %.

Alpine Sicherheitsaspekte des Pedelec-Mountainbikes

daran stieg im selben Zeitraum um 6,5 Prozentpunkte auf 21,5 %¹. Branchenexperten rechnen mit einem mittelfristigen Marktanteil der Pedelecs von 30 %².

Dieser Artikel soll dazu beitragen, den Sachstand in die aktuell eher emotionale Diskussion um Sicherheitsaspekte der alpinen E-Mountainbike-Nutzung einzubringen. Dazu werden potentielle Unfälle und Verletzungen im Vergleich der Nutzung von Mountainbikes und E-Mountainbikes dargestellt und anschließend einer evidenzbasierten Prüfung unterzogen.

In Medienberichten ist immer wieder von einem signifikanten Anstieg der (E-)MTB-Unfallzahlen im alpinen Gelände zu lesen³ – diese Meldungen sind, wie im Folgenden dargelegt wird, nicht evidenzbasiert⁴. Die gemeldeten Unfallzahlen der Bergwachten und auch jene in der alpinen Unfallstatistik sind seit 2015 rückläufig. Die Unfallzahlen für E-Mountainbikes steigen nicht im selben Maße an, wie deren Verbreitung. Nach Aussage der Bergwachtsektionen ist generell vor allem ein klarer Trend zur Unterschätzung alpiner Gefahren und zur Überschätzung der eigenen Fähigkeiten, bei gleichzeitigem Vertrauen in das alpine Sicherheitsnetz zu beobachten. Das zeigt sich in einem Anstieg von Einsätzen, bei denen Ausübende verschiedener alpiner Freizeitaktivitäten aus Situationen der Erschöpfung und Festsetzung geborgen werden mussten⁵.

6.3 Datenlage

Zu den (E-)Mountainbike-Unfallzahlen im alpinen Gelände werden die Unfallstatistiken der Bergwacht⁶, die alpine Unfallstatistik⁷, sowie Daten des Österreichischen Kuratoriums für Alpine Sicherheit⁸ herangezogen. Diese Daten wurden durch Interviews mit Vertretern der Bergwachtsektionen und mit dem Österreichischen Kuratorium für Alpine Sicherheit näher eingeordnet. Zu den aktiven Mountainbikern und E-Mountainbikern werden Daten des Mountainbike Tourismusforum Deutschland verwendet. Der MTB-Monitor⁹ ist eine repräsentative Erhebung zum Mountainbiker nach SINUS-Milieus. Zum E-Mountainbiken liegen die Daten der Grundlagenerhebung für das Projekt GraubündenE-BIKE¹⁰ vor.

¹ Marktdaten. Zweirad-Industrieverband 2016 & 2017. www.ziv-zweirad.de.

² Anteil E-Mountainbikes in Deutschland ca. 4,5 %. In Österreich: 8 %.

³ Zum Beispiel: <https://www.br.de/nachricht/wie-der-e-mountainbike-boom-zu-mehr-unfaellen-am-berg-fuehrt-100.html>

⁴ Siehe Kapitel Datenlage.

⁵ Das zeigt sich auch im Anstieg der unverletzt Geretteten in der Unfallstatistik des Deutschen Alpenvereins.

⁶ Unfallzahlen Bergwacht. www.bergwacht-bayern.de

⁷ DAV Unfallstatistik 2016. Deutscher Alpenverein. 2016.

⁸ Österreichisches Kuratorium für Alpine Sicherheit / BM.I Alpinpolizei

⁹ MTB-Monitor. Mountainbike Tourismusforum Deutschland. 2018.

¹⁰ GraubündenE-BIKE. Der Status Quo in Tourismus, Industrie und Markt. Norman Bielig. 2017.

In den vorliegenden Unfallstatistiken wird aktuell nicht zwischen Mountainbikes und E-Mountainbikes unterschieden. Sollte sich auch in den Folgejahren keine signifikante Zunahme der Unfallzahlen im Bereich Bergradeln ergeben, bleibt eine Unterscheidung unnötig¹.

6.4 Potentielle Unfälle im Vergleich

Zunächst wird das Unfallpotenzial beleuchtet, also Unfälle, die vorstellbar sind. Die Prüfung in der Realität folgt im Anschluss und wird zeigen, dass der überwiegende Teil des Risikos Potenzial bleibt und sich nicht in der Realität widerfindet.

6.4.1 Sportgerät als Ursache potentieller Unfälle

Das Sportgerät unterscheidet sich auf den ersten Blick nicht stark. Ein modernes Mountainbike wartet mit grobstolligen Reifen, zupackenden Scheibenbremsen und mindestens einer Federgabel an der Front auf – meist ist es sogar vollgefedert. In den letzten Jahren kamen viele sicherheitsrelevante Innovationen an die Räder, wie beispielsweise absenkbare Sattelstützen, breitere Lenker, breitere Reifen und größere Laufräder. Diese Neuerungen sorgen alle für mehr Kontrolle auf dem Rad, für mehr Bewegungsfreiheit und besseren Kontakt zum Untergrund. Die Räder lassen sich in verschiedene Segmente und Einsatzgebiete unterteilen. Klassischerweise sind das:

- XC/Marathon: Gewicht zwischen 8 und 11 kg, dünnere Reifen, vortriebsorientiert, Federwege um 100 mm
- Tour: Gewicht zwischen 10 und 13 kg, insgesamt moderate Ausstattung für lange Touren, Federwege um 100–120 mm
- All-Mountain/Enduro: Gewicht zwischen 10 und 15 kg, abfahrtsorientiert, Federwege um 120–160 mm
- Freeride/Downhill: Gewicht zwischen 12 und 18 kg, rein für die Abfahrt, Federwege um 180–200 mm

Den höchsten Marktanteil im alpinen Bereich haben dabei Touren- und All-Mountain/Enduro-Räder.

Von Seiten des Materials gibt es kaum Defekte, die potenziell zu Unfällen führen können.

Versagende oder auf Grund von zu starker Hitzeentwicklung plötzlich blockierende Bremsen gehören allerdings dazu. Die Ursache hierfür kann in mangelhaftem Material zu finden sein,

¹ Sinnvoll hingegen wäre eine Angleichung der Angabevarianten für den Unfallort, um so die unterschiedlichen Daten besser miteinander vergleichen zu können. Hier empfiehlt es sich, vor allem speziell für das Bergradeln angelegte Mountainbike-Infrastrukturen zu kennzeichnen. Ebenso würde sich die Kennzeichnung von Unfällen während Rennveranstaltungen zur leichteren Identifizierung und Einordnung anbieten. Zur besseren Vergleichbarkeit sollten diese gesondert angegeben werden und nicht in die allgemeine Statistik mit einfließen.

Alpine Sicherheitsaspekte des Pedelec-Mountainbikes

meist liegt sie allerdings beim Nutzer, der sein Bremsverhalten nicht dem Gelände und seinem Gewicht anpasst. Auch platte Reifen können einen Unfall verursachen, allerdings ist die Ursache hier ebenso beim Nutzer zu suchen.

E-Mountainbikes gibt es für dieselben Segmente und Einsatzgebiete wie auch normale Mountainbikes. Das Systemgewicht erhöht sich im Durchschnitt um 5–7 kg, bedingt durch Antrieb, Akku und Steuerung – zum Teil aber auch auf Grund robusterer Teile. Den größten Marktanteil haben E-Mountainbikes der Segmente Tour und All-Mountain/Enduro – im alpinen Bereich mit einem Überhang zum Segment All-Mountain/Enduro. Da das Gewicht nun keine wirkliche Rolle mehr spielt, wird verstärkt der Komfort langhubiger Räder und breiterer Reifen gewählt. Damit haben E-Mountainbikes ein um 30–40 % höheres Gesamtgewicht als ihre Pendanten ohne zusätzlichen Antrieb. Das Gesamtgewicht resultiert zudem in einem tieferen Schwerpunkt. Dadurch ist das Fahrverhalten weniger agil, dafür liegen die Räder – gerade jene mit längerem Federweg – oft satter auf dem Untergrund auf und bieten viel Traktion. Lediglich auf rutschigem Untergrund, wie aufgeschotterten Forstwegen, und in sehr steilen Abfahrten wird das Gewicht zum sicherheitsrelevanten Nachteil. Die Räder rutschen dadurch leichter weg und müssen aktiver kontrolliert werden – sowohl beim Bremsen, wie auch beim Kurvenfahren.

Der Antrieb von E-Mountainbikes kann ausfallen. Gerade für weniger trainierte Nutzer kann dies zu rascher Überanstrengung und anschließender Blockierung führen. Selbst für trainierte Sportler ist das Bergaufpedalieren eines E-Mountainbikes ohne aktive Unterstützung sehr schwer – einerseits bedingt durch das Systemgewicht und den Reibungswiderstand des Antriebs, andererseits durch die eingeschränkte Übersetzungsbandbreite des E-Mountainbikes: Im Gegensatz zu zum Teil 500 % beim normalen Mountainbike sind hier bis zu 436 % möglich, wobei der Standard weit darunter liegt und die Sprünge zwischen den einzelnen Gängen bis zu 30 % betragen (beim normalen Mountainbike ist es lediglich die Hälfte).

Eine weitere potentielle Gefahr durch den Antrieb geht nur in zweiter Instanz vom Gerät aus. Einige Nutzer transportieren einen zweiten Akku im Rucksack um die Reichweite ihres E-Mountainbikes zu erhöhen. Die zusätzlichen 2–3 kg im Rucksack können dazu führen, dass¹:

1. ... bei einem Sturz eine hohe kinetische Energie aufgebaut wird, die den Fahrer verletzen kann, wenn der Rucksack nicht sehr eng befestigt ist. (Das ist aber auch mit einer voll befüllten großen Alu-Thermosflasche bzw. einem allgemein schweren Rucksack möglich.).
2. ... prinzipiell die "Akku-Rucksäcke" inkl. Akku massiv schwerer werden, was sich auf das Bewegungsverhalten des Fahrers, als auch zu einer Überlastung im Sitzbereich, LWS, HWS oder Handgelenke/Hände auswirken kann.
3. ... die Kanten des Akkus bei einem Sturz darauf durch die Rückwand des Rucksacks (eher) stumpfe Verletzungen an der Wirbelsäule erzeugen können. Ähnlich einer Glasflasche, bei der zusätzlich das Risiko der Perforation/Schnittwunden vorhanden ist.

Das E-Mountainbike weist also im Vergleich zum Mountainbike durch das Einsatzgerät an sich ein etwas höheres potentielles Risiko auf. Dieses Potenzial findet sich allerdings vor allem im sehr sportiven Segment, in dem vorrangig erfahrene Sportler anzutreffen sind.

6.4.2 Nutzer*in als Ursache potentieller Unfälle

3,6 Millionen Menschen in Deutschland nutzen ihr MTB regelmäßig. Diese sind im Durchschnitt 36 Jahre alt – 79 % der Mountainbiker befinden sich in der Altersklasse zwischen 20 und 49. Der Frauenanteil beträgt lediglich 10 %. Dabei sind hohe Einkommensklassen bei Mountainbikern überdurchschnittlich oft vertreten. Neben dem Mountainbiken gehen sie im Sommer wie auch im Winter anderen Ausdauersportarten nach, wie Wandern, Joggen, Langlaufen und Schneeschuhgehen. Der Anteil alpiner Skifahrer ist geringer als beim deutschen Durchschnitt.

Motivational suchen Mountainbiker Abenteuer, intakte Natur und sportive Vielfalt. Aus den demographischen Daten zur Nutzergruppe lässt sich kaum ein Risikoprofil ableiten – sie fallen allerdings in den demographischen Bereich, der im Bergsport zu Überschätzung und daraus resultierenden Unfällen neigen kann.

Mögliche Unfälle sind Sturz und Kollision. Bei beiden sind vielfältige orthopädische Verletzungsmuster von Abschürfungen über Brüche bis hin zu Luxationen und Gehirnerschütterun-

¹ Quelle: Interview Matthias Laar. Sportwissenschaftler und Mitglied des Bundeslehrteams MTB des DAV.

Alpine Sicherheitsaspekte des Pedelec-Mountainbikes

gen, gar bis zum Tod möglich. Zu diesen Unfällen kommen akute Probleme des Herz-Kreislauf-Apparates hinzu. Mountainbiken ist vor allem im alpinen Bereich eine hochpulsatorische Sportart, die gerade an heißen Tagen auf Grund des leichten Fahrtwindes zu Fehleinschätzungen in der eigenen Leistungsfähigkeit führen kann. Zusätzlich sind alpine Gefahren wie Blitz- und Steinschlag als potentiell Risiko ebenso vorstellbar.

Im Vergleich zum Mountainbiker sind E-Mountainbiker im Durchschnitt 5–6 Jahre älter. Der Anteil höherer Einkommen liegt hier noch etwas über dem der Mountainbiker. Auch Frauen finden sich mit knapp über 20 % hier vermehrt. Das E-Mountainbike schafft also in diesem Bereich eine erhöhte Zugänglichkeit. Die Tourenlänge unterscheidet sich kaum von der bisheriger Mountainbiker. Lediglich unter 20 % der Nutzer fahren Touren mit über 35 km und 1.500 hm, die meisten fahren noch kürzere Touren. Im E-Mountainbike-Segment ist ein Fokus auf Halbtagestouren zu beobachten – die Annahme der Erlebnisverdichtung könnte dieses Phänomen erklären. 20 % der Nutzer sind Neu- oder Wiedereinsteiger, hatten also mindestens lange keinen Kontakt mit sportiver Bewegung auf dem Zweirad. Ein Anstieg an Herz-Kreislauf-Unfällen kann hier also vermutet werden– vor allem wenn man bedenkt, dass die Pulswerte bei der Pedelec-Nutzung lediglich ca. zehn Schläge unter denen normaler Rad-Nutzung liegen¹. Allerdings ergibt sich dieser Wert aus sportiven Radfahrerprobanden – gilt also eher für die 80 % Umsteiger. Für die Neu-/Wiedereinsteiger dürfte die Kopplung der Unterstützung an die eigene Herzfrequenz eine spannende und gesundheitsrelevante Option sein. Ein signifikanter Anstieg im Bereich der Stürze und Kollisionen ist nicht zu vermuten. Die Nutzer sind sehr realistisch in der Einschätzung ihrer konditionellen und fahrtechnischen Fähigkeiten².

Vermutet werden kann ein Anstieg schwerer Verletzungen, da die Nutzer, vor allem als Neu- und Wiedereinsteiger, aber ebenso als ältere Menschen, Stürzen weniger robust gegenüberstehen und mit mangelnder Sport-, auch mangelnde Sturzerfahrung besitzen.

6.5 Unfälle in der Realität

E-Mountainbike-Unfälle werden aktuell nicht gesondert registriert. Im Straßenverkehr geschieht dies – und hier lässt sich ein deutlicher Anstieg³ beobachten. Im alpinen Gelände lohnt sich der Blick auf verschiedene Statistiken. Die Unfallzahlen der Bergwacht sind insgesamt seit 2015 rückläufig. Den größten Einfluss auf die Schwankungen dürften dabei die beiden Sektionen haben, die jeweils einen Bikepark betreuen und mehr als 100 Unfälle im Jahr

¹ www.ebike-gesundheit.de

² vgl. dazu GraubündenE-BIKE. Der Status Quo in Tourismus, Industrie und Markt. Norman Bielig. 2017. Fragenset zur Selbsteinschätzung und Abgleich mit tatsächlichen Touren.

³ Von 2016 auf 2017 ein Anstieg um 28 % auf 4.300 Unfälle, bei einem 25 %-Anstieg im Marktanteil.

vorweisen. Im Gespräch mit den Vertretern dieser Sektionen werden E-Mountainbike-Unfälle bejaht, allerdings in sehr geringer und noch nicht signifikanter Anzahl. Es komme hier verstärkt zu Blockierungen – ein Trend, der sich laut ihnen in allen Bergsportbereichen zeige. Dafür spricht auch der Anstieg der unverletzt Geborgenen in der Bergunfallstatistik 2017 des Deutschen Alpenvereins. Auch vermutet man, dass die Verletzungen bei Stürzen schwerwiegender werden, da die Nutzer zum Teil weniger sportiv und jung seien. Zu Kollisionen und Herz-Kreislauf-Vorkommnissen gab es keine Aussagen.

In Österreich existieren bereits dezidierte Daten zum E-Mountainbiken des Österreichischen Kuratoriums für Alpine Sicherheit: „Im betrachteten Zeitraum ereigneten sich ca. 4 % der Unfälle (Tote und Verletzte) mit einem E-Bike. Vermutlich wird dieser Anteil in Zukunft zunehmen. (...)“¹ Der E-Mountainbike-Boom führt damit aktuell noch nicht einmal zu einer im Vergleich zum Marktanteil ausgeprägten Unfallzahl, sondern bleibt selbst in Österreich mit 4 % unter den 8 % Marktanteil.

Man geht beim Österreichischen Kuratorium für Alpine Sicherheit von einer Registrationsquote der Unfälle von ca. 20 % aus, die Bergwachten in Deutschland vermuten einen ähnlichen Prozentsatz. Das heißt es existiert eine signifikante Dunkelziffer, doch auch dann sind die Unfallzahlen im Vergleich zum Anstieg der Nutzer noch im Normalbereich.

Die Todesursache teilt sich auf Herz-Kreislauf, Sturz und Kollision in etwa gleich auf. Verletzungen gehen zu beinahe 90 % auf das Konto von Stürzen. In der österreichischen Statistik sind in den letzten zehn Jahren 50 Todesfälle verzeichnet, davon alles Männer. Die vermutete erhöhte Risikobereitschaft und die höhere Anfälligkeit für Herz-Kreislauf-Erkrankungen schlägt hier wohl zu Buche.

Das durch das Sportgerät erhöhte Unfallpotenzial bezieht sich wie bereits beschrieben vor allem auf die Nutzung in anspruchsvollem Gelände. Dass es hier aktuell keine Erhöhung der Unfallzahlen zu verzeichnen gibt, liegt vor allem an der gesunden Selbsteinschätzung der Nutzer. Vor allem versierte Nutzer suchen technisches und damit anspruchsvolles Gelände, sind aber eben auch in der Lage diese Situationen zu beherrschen. Diese Nutzer sind es auch, die ab und an einen Ersatzakku im Rucksack transportieren, das Mehrgewicht am Rücken aber auch handhaben können.

Blockierungen sind aktuell schon festzustellen, ebenso Unfälle auf Schotterstraßen. Beide Arten werden in den nächsten Jahren mutmaßlich vergleichbar mit dem Nutzeranstieg weiter zunehmen.

¹ Zu problematisieren ist hier allerdings die Neuaufnahme von Großveranstaltungen, wie der Salzkammergut Trophy in die Statistik. Diese betrifft mit eigenen E-Mountainbike-Formaten auch Pedelecs.

6.6 Fazit

Insgesamt ist kein signifikanter Anstieg der Unfallzahlen und Ursachen in den letzten Jahren zu beobachten. Aktuell sind in der Unfallvermeidung und Statistik keine gesonderten Maßnahmen notwendig. Der Deutsche Alpenverein informierte bereits proaktiv mit dem Bike-Booklet¹ vor allem Neu- und Wiedereinsteiger. Die Unfallstatistiken sollten beobachtet werden und bei einem Anstieg der Unfallzahlen eine gesonderte Auswertung von E-Mountainbike-Unfallzahlen in Betracht gezogen werden. Zusätzlich empfiehlt es sich schon jetzt, die Nutzer und Multiplikatoren weiterhin proaktiv zu informieren und zu schulen. Eine dezidierte Besucherlenkung zur Erhöhung der alpinen Sicherheit ist aus Sicht des Autors nicht notwendig.

¹ www.bike-booklet.de

7 Risikokompetentes Guiding – Umgang mit Risiken beim Führen von MTB-Gruppen



Antje Bornhak, Mehrfache Gesamtweltcup- und WM-Medaillengewinnerin im MTB-Orientierung, MTB-Guide, DAV-Bundeslehrteam Mountainbiking

7.1 Abstract

Im vorliegenden Text wird das vom Bundeslehrteam MTB des DAV seit 2013 in der MTB-Fachübungsleiterausbildung verwendete Risikomodell kurz vorgestellt. Es handelt sich dabei um ein Konzept, das aus der Naturgefahrenforschung kommt und von der Autorin aufgrund empirischer Erfahrungen adaptiert wurde. Es vereint mit seinem ganzheitlichen und kompetenzorientierten Ansatz die natur- und sozialwissenschaftliche Perspektive, indem es gruppendynamische Prozesse in die „Hochgeschwindigkeitssportart MTB“ integriert. Durch die stufenweise Arbeitsstruktur und die verschiedenen Planungsebenen wird präventives Handeln möglich. Dem/der Führenden wird die Wahl zum angemessenen Führungswerkzeug maßgeblich erleichtert. Dies setzt auf der einen Seite Ressourcen frei und macht Handeln auf der anderen Seite nachvollziehbar und damit evaluierbar.

7.2 Einleitung

Mountainbiken erfreut sich immer größerer Beliebtheit und hat den Weg von der Trend- und Risikosportart in die Mitte der Gesellschaft gefunden. Geführte MTB-Touren sind mittlerweile Standard vieler touristischer Anbieter, sowohl auf kommerzieller, als auch Vereinsebene. Der Bedarf an ausgebildeten MTB-Guides steigt seit Jahren. Dies spürt auch und gerade der DAV in seinem Ausbildungsangebot zum MTB-Fachübungsleiter. Dabei ist in den letzten Jahren ein Trend erkennbar: die Teilnehmenden der Kurse sind immer seltener im oder durch den

Risikokompetentes Guiding – Umgang mit Risiken beim Führen von MTB-Gruppen

DAV sozialisiert und können immer seltener auf alpine Erfahrungen zurückgreifen. Wir beobachten öfter starke Diskrepanzen zwischen mountainbiketechnischem Potenzial und den Kompetenzen betreffend Orientierung, Wetterkunde und alpinem Know-how sowie Kondition. Schon allein dies kann eine mögliche Erklärung sein für eine Zunahme von geführten MTB-Touren. Das gemeinsame Mountainbiken birgt aber neben seiner Effizienz für den Einzelnen in der Tourenvorbereitung auch erhöhte Risikopotenziale. Eine automatisch reduzierte Eigenverantwortung infolge sinkender Risikoakzeptanz konkurriert oft mit geringerer Selbstwahrnehmung, -einschätzung sowie anderen gruppenspezifischen Prozessen.

Aufgrund der erhöhten Geschwindigkeit, als auch des instabilen Sportgerätes, wird es sicher immer ein erhöhtes unfallursächliches Risiko gegenüber dem Fußgänger im gleichen Gelände geben. Unsere Beobachtungen sind aber vielmehr ein erhöhtes Risikopotenzial durch mangelnde alpine Kompetenz sowie durch den Faktor Gruppe, gruppenspezifische Prozesse und Fehleinschätzungen von Situationen. Intuitiven Entscheidungen fehlt es an Erfahrungen (Übertragung von Situationen) und Mangel an Expertenwissen. Aufgrund hoch eingeschätzter gesellschaftlicher Anerkennung kann Furcht als Intuitionsquelle schnell in den Hintergrund treten.

Dies war Anlass für uns, ein Risikomodell zu entwickeln, welches dem Führenden schon vorab einer Tour Risikopotenziale visualisiert, um das zu Erwartende planen zu können, gleichzeitig aber vorbereitet zu sein auf das Unerwartete. Dabei gehen wir davon aus, dass geländebedingte Gefahren planbarer als gruppenbedingte sind. Der Tourenauswahl und -planung obliegt somit höchste Sorgfalt. Unterwegs ist die Wahl der passenden führungstechnischen Maßnahme entscheidend, kritische Situationen, Stürze allenfalls im von der Gruppe akzeptierten und tolerierbaren Risiko zu halten und damit Unfälle und Notfallsituationen zu vermeiden.

7.3 Theoretischer Hintergrund

Risiko ist ein Konstrukt eines persönlichen Wahrnehmungs- und Urteilungsprozesses. Risikopotenzial setzt sich aus einem Gefahren- und einem Schadenpotenzial zusammen. Gefahren können aufgrund äußerer Faktoren aufgrund des Geländes oder der Witterung entstehen, aber auch ursächlich durch gruppenspezifische Prozesse hervorgerufen werden. Risiko hängt neben einem planbaren Risikopotenzial und einem kalkulierbaren Schadenspotenzial aber auch von einer kaum prognostizierbaren Eintrittswahrscheinlichkeit ab. Mangels an verwertbaren Unfallstatistiken funktioniert eine probabilistische Risikoanalyse beim Fahrradfahren nur dahingehend, dass man sagen kann: je höher die Geschwindigkeit und/oder je gerin-

ger die Schutzausrüstung (Helm), desto wahrscheinlich größer das mögliche Schadenspotential. Eine Detektion des Gefahrenpotenzials im Hinblick auf das Gelände gibt die Unfallstatistik derzeit nicht her, bzw. liegt im Spekulativen.

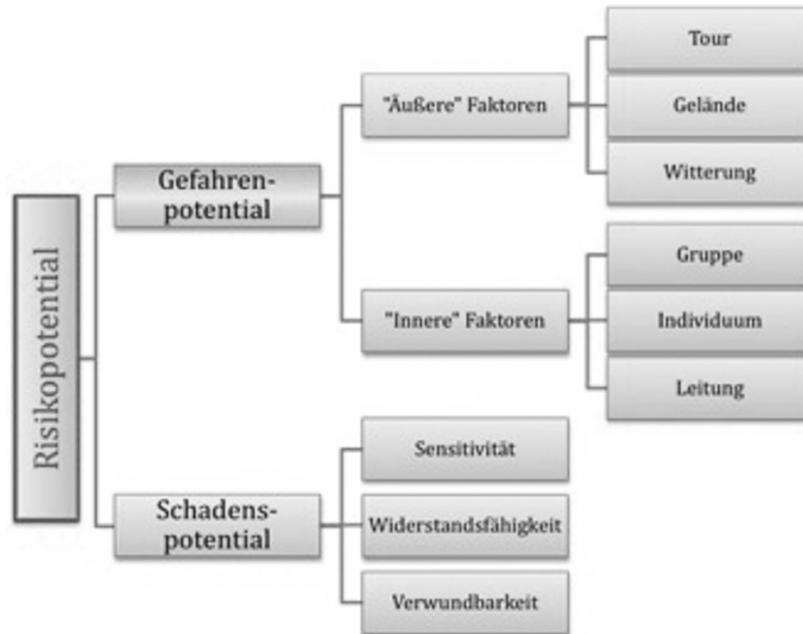


Abbildung 1: Risiko als Funktion vielfältiger Faktoren: $Risiko = f(\text{Gefahrenpotenzial}, \text{Schadenpotenzial}, \text{Sensitivität (Resilienz, Vulnerabilität)})$

7.4 Methode/Modell

Das in der Naturgefahrenforschung übliche Dispositionsmodell zur Analyse von Risiken (Kienholz, 1986) wurde auf die Tourenplanung bei Freizeitaktivitäten von der Autorin übertragen, adaptiert und mit outdoorsportlichen Inhalten gefüllt.

In unserem adaptierten Modell arbeiten wir zuerst mit einer strikten Faktorenanalyse (vgl. Abb. 1). Dabei sind Gruppe, Individuum und Leitung als „innere Faktoren“ sowohl Teil des Gefahrenpotenzials als auch in ihrer Sensitivität, Resilienz und Vulnerabilität Teil des Schadenspotenzials. Während der Risikowahrnehmung und -analyse gehen wir der Frage nach: „Was kann passieren?“ und checken dabei sämtliche „äußere Faktoren“ (Zeit und Tourenschwierigkeit, Gelände, Witterung) als auch „innere Faktoren“ (Gruppe, Individuum, Leitung im Hinblick auf Fahrkönnen, Kondition, Befinden, Ausrüstung etc.). Unabhängig davon steht in der Risikobewertung auf der Seite des Schadenspotenzials das Schutzziel im Fokus: „Was darf passieren?“ Dies ist für jede Gruppe individuell festzulegen und hängt von kollektiven sowie individuellen physischen, psychischen und ausrüstungstechnischen Faktoren ab, die deren Sensitivität, Resilienz und Vulnerabilität beschreiben.

Risikokompetentes Guiding – Umgang mit Risiken beim Führen von MTB-Gruppen

Sowohl das Risikopotenzial ist über eine an die Gruppe angepasste Tourenausswahl bis zu einem bestimmten Punkt vorausschauend planbar, als auch das Schadenspotenzial im Sinne geeigneter Ausrüstung und Schutzausrüstung. Risikomanagement dient dazu, individuelle Fehler wie Fahrfehler, Fehleinschätzungen etc. zulassen zu können. Damit ein kleiner Fehler eine Situation nicht eskalieren lässt, braucht es einen gewissen Puffer im System. Hier setzt das Modell an: Eine möglichst positive Beeinflussung des situativen Risikopotenzials unterwegs gelingt über führungstechnische Maßnahmen, Kommunikation von Regeln und Überprüfung bzw. Evaluation dieser. Die Entscheidung über die Art der führungstechnischen Maßnahme obliegt der Führungsperson und ist abhängig vom Handlungsspielraum. Die Größe des Handlungsspielraumes hängt vom momentanen Risikopotenzial ab und lässt sich durch das Dispositionsmodell veranschaulichen. In diesem Modell werden sämtliche risikobeeinflussende Faktoren kumuliert. Je größer die Anzahl und Gewichtung „negativer“ Faktoren, desto geringer der verbleibende Handlungsspielraum und desto wirksamer müssen die gewählten Maßnahmen sein. Je größer der verbleibende Handlungsspielraum, desto mehr unabhängig voneinander abhängige Entscheidungen sind möglich und können zum Mehrwert einer geführten MTB-Tour beitragen.

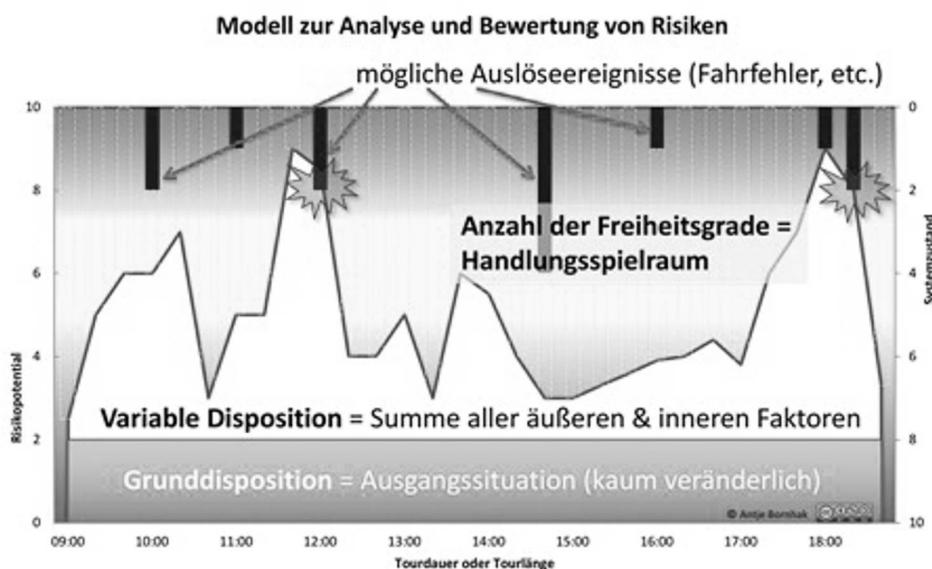


Abbildung 2: Visualisierung des Risikopotenzials anhand eines kumulativen Dispositionsmodells (im Sinne von der Veranlagung eines Systems). (nach Kienholz, 1986)

Die Visualisierung des Risikopotenzials beim Führen von Gruppen auf MTB-Touren soll als Entscheidungshilfe für führungstechnische Maßnahmen dienen. Durch das Aufsummieren einzelner Risikobereiche erhöht sich das gesamte Risikopotenzial des Systems MTB-

Risikokompetentes Guiding – Umgang mit Risiken beim Führen von MTB-Gruppen

Tour/Gruppe. Die Wirksamkeit einzelner führungstechnischer Maßnahmen differiert je nach Maßnahme (vgl. BLV Alpin-Lehrplan 7). Bei steigendem Risikopotenzial verringert sich sowohl die Menge, als auch die Auswahl führungstechnischer Maßnahmen. Nur noch hochwirksame Maßnahmen funktionieren dann, um auf das stark erhöhte Risikopotenzial zu reagieren.

Parallele zum 3 x 3 der Tourenplanung



Abbildung 3: Ursprüngliches Rastermodell in Anlehnung am Munters Lawinen-3x3 (Munter, 1997), gefüllt mit den Begrifflichkeiten aus dem neuen Risikomodell

| Maßnahme / Wirkung | Position Guide | Führungsstil | Tempowahl | Abstände innerhalb Gruppe | Reihenfolge der Teilnehmenden | Formation | Aufgaben der Teilnehmenden | Kommunikation | Schwierige Fahrpassagen |
|--------------------|----------------------|----------------|---------------------------|--------------------------------|-------------------------------|------------------------|-------------------------------------|---|--------------------------------|
| hoch | 1. Position | autoritär | bestimmt | festgelegt | strikt / sinnvoll festgelegt | streng (Einerreihe) | strikte „Hintermann-Kontrolle“ | verbal, deutlich, unmissverständlich | ggf. Fahrverbote |
| mittel | variabel 1. Position | demokratisch | abschnittsweise reguliert | variabel, aber max. Sichtweite | sinnvoll empfohlen | Kleingruppe oder Paare | „patenschaftliche“ Hilfe | zielgerichtet, differenziert, Handzeichen | mgl.-weise Sicherheitsstellung |
| gering | beliebig variabel | „laissez-fair“ | variabel | variabel | frei und variabel | frei und variabel | keine oder Festlegung Schließende*r | passiv oder mittels Handzeichen | möglicherweise Hilfestellung |

Tab. 1: Beispielhaft ausgewählte führungstechnische Maßnahmen beim Guiding von MTB-Gruppen (vgl. BLV Alpinlehrplan 7)

Risikokompetentes Guiding – Umgang mit Risiken beim Führen von MTB-Gruppen

Stufenweise Arbeitsstruktur – Agieren ist besser als reagieren!

Das Risikomodell bietet bereits in der **ersten Stufe**, während der Tourenplanung zu Hause, durch die Visualisierung des wahrscheinlichen Risikopotenzials eine erste Entscheidungshilfe zur Tourenauswahl.

Geht man von einer festen Teilnehmergruppe aus und kennt deren Könnensniveau (Grunddisposition Gruppe = fix) sowie die Randbedingungen wie verfügbare Zeit, Grundcharakteristik des Geländes etc., schätzt man für die geplante Tour das Grundrisiko. Das Prinzip dabei ist, hier schon die Höhe eines möglichen Basis-Risikopotenzials abzuschätzen und zu visualisieren: Handelt es sich beispielsweise um eine große Gruppe von Anfängern, die das erste Mal im Hochgebirge unterwegs sind? Oder geht es um die gemütliche Feierabendausfahrt von Fortgeschrittenen, die sich sehr gut einschätzen können? Das Verhältnis Tourenanforderung zu Fahrkönnen, Kondition und Gruppengröße bildet die Basis für die Risikoanalyse. Je größer die Anforderung bzw. je geringer die verfügbare Zeit, desto größer das Grundrisiko. Ein Sonderfall tritt ein, soll eine feste Tour ausgeschrieben werden (Grunddisposition Tour = fix). Um das Risiko(potenzial) einschätzbar und beherrschbar zu machen, muss sowohl Gruppengröße als auch Gruppenkönnen vorgegeben werden und es bleibt zu hoffen, dass sich alle Beteiligten daran halten.

In einer **zweiten Planungsstufe** vor Ort, wenn die Gegebenheiten besser überblickbar sind, geht man die geplante Tour abschnittsweise durch. Äußere Faktoren wie das Gelände von Auffahrt, Abfahrt, Trails, möglicher Schlüsselstellen, Wetterverhältnisse etc., aber auch innere Faktoren wie anzunehmende Ermüdung, geplante Pausen, Konzentration, gruppendynamische Prozesse werden vorab visualisiert und kumuliert auf das Basis-Risikopotenzial der Ausgangssituation im Diagramm aufgetragen. Dadurch werden schon vorab Szenen höheren Risikopotenzials deutlich und der/die Führende kann sich schon jetzt Maßnahmen zurechtlegen, die hier wirksam wären, um das Risiko für die Gruppe zu mindern. Mögliche Maßnahmen reichen von Tempo- und Pausengestaltung über Formation, Reihenfolge, Abstände bis hin zu Fahrverboten oder Tourenumplanung.

In der **Umsetzungsstufe** unterwegs gibt es dem/der Guidenden die Möglichkeit zu strukturiertem und präventivem Führen. Die große Herausforderung beim Führen von Mountainbikegruppen ist die höhere Geschwindigkeit gegenüber dem Fußgänger und damit verbunden der schnelle Wechsel von Führungssituationen. Erschwerend kommt die Kommunikationshürde aufgrund der geschwindigkeitsbedingten Abstände innerhalb der Gruppe hinzu.

Umso bedeutender sind vorausschauende Maßnahmen. Der komplexe Pool an führungstechnischen Maßnahmen wird also durch die Situation eingeschränkt, damit übersichtlicher und die Wahl zum passenden Instrument vereinfacht.

Durch eine gewisse Transparenz der Situation können Entscheidungen für das jeweilige Führungswerkzeug nachvollziehbarer werden. Dies verleiht dem/der Führenden Sicherheit in seinem/ihrem Handeln und schafft Akzeptanz und Risikobewusstsein in der Gruppe.

7.5 Diskussion

Was vorab so banal klingt, überfordert den Guide regelmäßig und oft in der jeweiligen Situation – sei es, weil er/sie die Risiken falsch einschätzt, nicht oder zu spät wahrnimmt oder keinen Plan B parat hat, da das Risikobewusstsein nicht vorhanden ist. Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass Guides souveräner führen und mehr Ressourcen für den Mehrwert einer Tour freisetzen können, je besser vorbereitet sie sind. Das Risikomodell dient nicht nur als Hilfe bei der Tourenausswahl, sondern erleichtert über Visualisierung des Handlungsspielraums die Wahl geeigneter und angemessener Führungswerkzeuge aus dem Pool der unendlichen Möglichkeiten führungstechnischer Maßnahmen beim Mountainbiken.

7.6 Fazit, Zusammenfassung und Ausblick (offene Fragen)

Ziel des Risikomodells, mit dem das Bundeslehrteam MTB des Deutschen Alpenverein in der Aus- und Fortbildung seiner Fachübungsleiter seit 2013 arbeitet, ist ein Visualisieren des sich auf Tour permanent ändernden Risikopotenzials. Hierbei wird ein stark präventiver Ansatz verfolgt, der es dem einzelnen Guide ermöglicht, das zu Erwartende planen zu können, gleichzeitig aber vorbereitet zu sein auf das Unerwartete. Die Wahl geeigneter führungstechnischer Maßnahmen aus dem Pool an Möglichkeiten wird somit dem Guide erleichtert und die Wirksamkeit der passenden Maßnahme grundlegend erhöht. Ziel ist, sowohl unterwegs situativ das momentane Risiko zu mindern als auch präventiv während der Tourenplanung Risiken, die das tolerierbare Maß überschreiten, zu detektieren und damit vermeiden zu können.

Quellen:

- Head, A. & Laar, M. (2016): Mountainbiken. Alpin-Lehrplan 7, BLV 2016. Hgs.: DAV, VDBS, AVS
- Kienholz, (1986): Beurteilung von Naturgefahren
- Munter, Werner (1997): 3x3 Lawinen – Risikomanagement im Wintersport

Themenschwerpunkt II: Gehen am kurzen Seil. Unterschiedliche Ansätze (national/international, Profit-/Non-Profit-Bereich)

8 Das „Kurze Seil“ in Südtirol – Statement Verband der Südtiroler Berg- und Skiführer



Erwin Steiner, Leiter Bergführerausbildung, staatl. gepr. Berg- und Skiführer, Verband der Südtiroler Berg- und Skiführer

8.1 Statement Südtiroler Verband der Berg- und Skiführer

Vorausgeschickt: zu allererst gilt es, den Begriff „Gehen am kurzen Seil“ zu definieren. – Handelt es sich dabei um die klassische Seilschaft beim Begehen eines Gletschers, wo die Hauptgefahr der Spaltensturz ist? Handelt es sich um einen gemeinsamen Seiltransport im einfachen Gelände, wo keine Absturzgefahr besteht? Oder handelt es sich um eine Sicherungstechnik, welche den Absturz der einzelnen Mitglieder der Seilschaft verhindern soll?

In Bergsteigerkreisen in Südtirol versteht man unter dem Begriff „Gehen am kurzen Seil“ ganz klar eine Sicherungstechnik, die im Absturzgelände zur Anwendung kommt. Dort, wo der Ablauf der herkömmlichen Seilschaft (Sichern des Vor- und Nachsteigers über Fixpunkte) aufgrund der geringen Schwierigkeiten und der Komplexität des Geländes nicht sinnvoll ist, wendet der Bergführer zum Sichern seiner Kunden die Methode des „Kurzen Seiles“ an. Im Gegensatz zur Sicherungstechnik der heutzutage üblichen Seilschaft, bei der auch der Vorsteiger je nach Abständen der Sicherungspunkte mehr oder weniger gut gesichert ist, soll

Das „Kurze Seil“ in Südtirol – Statement Verband der Südtiroler Berg- und Skiführer

bzw. darf dieser beim Gehen am kurzen Seil nicht stürzen. Dies hat zur Folge, dass das Können und die technischen Fähigkeiten des Vorsteigers ungleich höher sein müssen, als jene des Nachsteigers.

Dementsprechend wird die Technik des „Kurzen Seiles“ in Südtirol nur in der Bergführerausbildung intensiv gelehrt und fast ausschließlich von den Bergführern im Rahmen ihrer Tätigkeit laufend angewandt.

Diese Herangehensweise findet übrigens in Absprache mit den Alpinen Vereinen unseres Landes, wie etwa dem Alpenverein Südtirol und dem Bergrettungsdienst im Alpenverein, statt.

Das Unterwegssein am kurzen Seil ist nach wie vor das Kerngeschäft vieler Bergführer. Obwohl es meist in vermeintlich leichter, schwierigkeitstechnisch einfacher Umgebung stattfindet, ist es nach wie vor mit einem beachtlichen Risiko behaftet. Dies zeigen nicht nur die nicht enden wollenden Diskussionen dazu in Bergführerkreisen, sondern vor allem die Unfallstatistiken.

Das Gehen am kurzen Seil ist und bleibt mit einem großen Risiko behaftet.

Die Problematik ist vielleicht auch jene, dass allgemein unter dem Sammelbegriff „Kurzes Seil“ eine Technik gemeint ist, die vor einem Verunglücken in relativ einfachem, aber trotzdem absturzgefährlichem Gelände bewahrt.

In Wirklichkeit beinhaltet der Terminus eine Fülle von Methoden, die je nach Terrain, Verhältnissen, Können der Teilnehmer, Größe der Seilschaft usw. dauernd angepasst und untereinander vermischt werden.

Die positive psychologische Wirkung, sich mit dem Seil zu verbinden, steht auch für uns außer Frage. Aber allein die Tatsache, dass der Vorsteiger meistens nicht stürzen darf und dem Nachsteiger weit überlegen sein muss, lässt Zweifel aufkommen, ob es sinnvoll ist, dass mehr oder weniger gleichwertige Partner diese Technik anwenden. Bei einer Seilschaft mit einem größeren Leistungsgefälle muss zudem noch darauf hingewiesen werden, dass der Vorausgehende nicht nur nicht stürzen darf, sondern, dass er jederzeit imstande sein sollte, einen Ausrutscher des Nachkommenden – meist nur über die Muskelkraft – zu bremsen bzw. zu halten.

Schwierig dabei ist es, die jeweils „beste“ Methode in Bezug auf Gelände und Können der Teilnehmer zu verwenden. Vor allem bei der Anwendung des kurzen Seiles im Fels ist die permanente Anpassung der Technik an die Gegebenheiten vor Ort das Wesentliche in

Das „Kurze Seil“ in Südtirol – Statement Verband der Südtiroler Berg- und Skiführer

punkto Sicherheit. Dazu bedarf es neben einer intensiven Ausbildung viel Übung in der Anwendung der verschiedenen Methoden, um sich die für das sichere Unterwegssein notwendige Routine zu erarbeiten.

Nochmal kurz zurück zu den alpinen Vereinen: Bei der Tourenleiterausbildung im Südtiroler Alpenverein, welche insgesamt knapp drei Wochen dauert, wird das Thema „Kurzes Seil“ an zwei bis drei Tagen abgehandelt. Dabei geht es primär darum, den zukünftigen Tourenleitern zu vermitteln, wie einzelne Teilnehmer bei Vereinstouren aus etwaigen Notsituationen geholt werden können. Die Ausbildung der Tourenleiter im Südtiroler Alpenverein zielt ganz klar nicht darauf ab, die Teilnehmer flächendeckend zum Führen am kurzen Seil auszubilden.

Ähnlich verhält es sich bei der Ausbildung im Bergrettungsdienst des Alpenvereins. Auch dabei wird das „Kurze Seil“ neben den verschiedenen Rettungstechniken nur kurz angerissen. Und zwar definitiv nur, um bei Rettungseinsätzen Verunfallte, die unverletzt sind, aus der Gefahrenzone bzw. ins Tal zu begleiten.

Das Fazit daraus ist: Das Thema „Gehen am kurzen Seil“ wird in Südtirol primär von den Bergführern besetzt. Wenn man bei der allgemeinen Anwendung die Vor- und Nachteile aufwiegt, erscheint das Risiko eines Seilschaftsturzes höher als die Wahrscheinlichkeit, sich gegenseitig halten zu können.

9 Gehen am „Kurzen Seil“ – Statement SBV



Thomas Wälti, Technischer Leiter Graubünden der Schweizer Bergführerausbildung, staatl. gepr. Berg- und Skiführer, Schweizer Bergführerverband (SBV)

9.1 Ausschnitt aus dem Positionspapier Berufsstandard „Best Practice“ des SBV

4. Die grössten Risiken:

Das Risiko, welches mit dem Bergführerberuf zusammenhängt kann nach der Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer Gefahr und entsprechend den Folgen ihres Auftretens berücksichtigt werden. Die Aufgabe des Bergführers besteht darin, es durch entsprechendes Verhalten auf ein akzeptables Restrisiko zu reduzieren. Frühere Kundentrainings oder -erfahrungen reduzieren das Risiko ebenfalls für alle Mitglieder einer Gruppe/Seilschaft.

Die Hauptrisiken gemäss der obenstehenden Definition sind die folgenden:

a) Im Sommer ist die Mitreissgefahr das grösste Risiko

Folglich muss das Gehen am kurzen Seil beherrscht werden. Dies erfordert regelmässige Übung, konsequente Anwendung und Kenntnisse der physikalischen Grenzen. Mehr Informationen dazu finden sich im Merkblatt „Bergführerspezifische Seilhandhabung im Fels und Firn“ des SBV und wird in den entsprechenden Aus- und Weiterbildungen vermittelt.

9.2 Wir verstehen unter dem „Kurzen Seil“ ...

- Die grundsätzliche Anseilmethode auf Ausrutsch-/oder Absturzgelände.
- Keine Fixdistanzen. Angeseilte Fortbewegung am Berg erfordert dauernde (Neu-) Beurteilung der Kompetenzen in der Seilschaft, der Anforderungen an die Sicherung und an die Grenzen der Sicherungsmöglichkeiten.
- Jede Situation am Berg ist einzigartig. Es gibt unzählige Kombinationsmöglichkeiten aus verschiedenen Parametern. Gespräche und intensive Diskussionen während der Ausbildung sind nötig. Noch wichtiger und wirksamer sind regelmäßige Praxisübungen im Gelände.

9.3 Anwendung vom „Kurzen Seil“

Das Gehen am kurzen Seil ist komplex und erfordert viel Übung und Erfahrung. Die Wahl der geeigneten Sicherungsart ist von verschiedenen Faktoren abhängig:

- Steilheit und Exponiertheit des Geländes
- Felsstruktur und Sicherungsmöglichkeiten
- Technische Schwierigkeit
- Verhältnisse, Wetter
- Technische Fähigkeiten von Führer und Gast
- „Tagesform“, psychische Verfassung von Führer und Gast, Ermüdung usw.
- Anzahl Gäste am Seil im Auf- oder Abstieg
- Physik: Gewichtsunterschied / Standmöglichkeit / Zugrichtung / Kraft / maximaler Fangstoß usw.

Der Ausbildungsaufwand in der Schweizer Bergführerausbildung: rund 34 Hochtouren- und Felsklettertage **Praxis**.

9.4 Ziel vom „Kurzen Seil“

Beim Gehen am kurzen Seil suchen wir immer den besten Kompromiss zwischen größtmöglicher Sicherheit und Geschwindigkeit einer Seilschaft (Effizienz).

In der Bergführerausbildung strukturieren wir den Entscheid, der zur Wahl der Sicherungsmethode führt, in vier Stufen:

9.5 Vier Stufen – Strukturierung Gehen am kurzen Seil im Fels

Der Bergführer muss sich dauernd fragen, welche Gefahren in welchem Abschnitt der Tour relevant sind und wie er seine Seiltechnik diesbezüglich anpassen muss. Um diese Entscheidungsfindung zu strukturieren, verwenden wir ein vierstufiges System. Die Grenzen dieser Stufen sind fließend und müssen der Situation angepasst werden.

- Stufe 1: „gemeinsames Gehen“ – einfaches Gelände, gestuft. Eher Rutsch- als Sturzbelastung.
- Stufe 2: „kurze schwierige Stellen“ – steilere Aufschwünge oder plattige Passagen. Der Bergführer benötigt zeitweise beide Hände zur Fortbewegung.
- Stufe 3: „Mikroseillängen“ – steiles, nicht zwingend schwieriges Gelände. Sturzbelastung des Gastes möglich.
- Stufe 4: „Seillängen“ – Sichern von Standplatz zu Standplatz.

9.5.1 Stufe 1: Seil „kurz“ – Beispiel: Mönch Normalroute, einfaches Gelände

Gelände ist einfach, meist gestuft, es besteht eher Ausrutsch- als Absturzgefahr, waagrecht oder leicht ansteigender Felsgrat, wo ständig die Möglichkeit besteht, das Seil links und rechts hinter Zacken zu legen. Offene Seillänge: ca. 6 - 8 m

- Bergführer und Gast bewegen sich gemeinsam.
- Bergführer hält das Seil meist in beiden Händen: eine Hand mit Seilreserve (ca. 3 - 6 Schlaufen), die andere Hand führt das Seil und legt dieses situativ hinter Zacken, Seilzug wird konstant aufrechterhalten.
- Der Bergführer variiert den Seilzug je nach Situation. (Wenig Zug, wenn einfach zu gehen; umdrehen und stärkeren Seilzug geben bei heiklem Schritt oder Zögern des Gastes.)
- Bergführer ist fähig ohne Hände zu klettern. (Höchstens stützen oder kurz einen Griff halten.)

9.5.2 Stufe 2: Seil „kurz“ – Beispiel: Mönch Normalroute, schwierigere Stellen

Das Gelände ist schwieriger, man braucht die Hände zum Klettern. Ein Sturz kann beim gemeinsamen Gehen (Stufe 1) nicht gehalten werden. Gelände ist nicht exponiert und wir können den Gast an einer ungefährlichen Stelle stehen lassen ohne ihn zu sichern (Selbstsicherung). Offene Seillänge: ca. 6 - 8 m.

- Gast bleibt auf gutem „Bödli“ stehen – meist ohne Selbstsicherung.

Gehen am „Kurzen Seil“ – Statement SBV

- Bergführer klettert kurze Stufe hoch (2 - 4 m).
- Bergführer führt das Seil in einer Hand mit, um den Gast ständig zu „spüren“.
- Bergführer sichert Gast von der nächsten „sicheren Insel“ situationsangepasst wie folgt: Seil straff in Händen, mit Schultersicherung oder an Felszacken. Dabei gilt vor allem: je weiter wir vom Gast weg sind und je höher die mögliche Belastung, desto besser muss die Sicherung sein (siehe oben unter Faktoren).

Grundsatz: Benötigt der Bergführer beide Hände zur Fortbewegung, ist das Limit des gemeinsamen Gehens erreicht.

9.5.3 Stufe 3: Seil „kurz – mittellang“ – Beispiel: Mittellegi Fixseile, Schreckhorn Normalroute

Das Gelände ist exponiert, nicht zwingend schwierig, aber ein Sturz führt zum Absturz der Seilschaft. Offene Seillänge: ans Gelände angepasst nach dem Grundsatz „so kurz wie möglich, so lang wie nötig“ (Kommunikation, Steinschlag, Belastung usw.)

- Der Gast wird wenn immer möglich gesichert (Selbstsicherung) an gutem Zacken, Schlinge, Haken o. ä.
- Der Bergführer klettert ungesichert mit angepasster Seillänge (Seilverkürzung) zum nächsten sinnvollen Stand (bequemer Platz für beide).
- Allfällige Zwischensicherungen dienen vor allem dem Seilverlauf und zur Vermeidung von gefährlichen Stürzen des Gastes.
- Ist der Gast gesichert, muss das lose Seil nicht zwingend mitgenommen werden. Gast kann dieses Seil auch nachgeben.
- Gast wird an gutem Stand nachgesichert (Zacken, Schlinge mit HMS, solider Haken, Friend usw.).

9.5.4 Stufe 4: Seil „lang“ – Beispiel Badile Nordkante, Schlüssellänge Mittellegi ab Ostegg

Gelände ist exponiert und schwierig. Es besteht eine erhöhte Gefahr, dass der Bergführer stürzt. Offene Seillänge: eher lang, meist 30 - 50 m. Effizienz wird angestrebt (Zeitaufwand für Standplatzsuche und -bau beachten).

- Es wird von Stand zu Stand gesichert.
- Gast sichert den Bergführer – situativ Körper- oder Fixpunktsicherung. Der Bergführer hängt Zwischensicherungen ein.
- Es müssen solide Standplätze gebaut werden (Schlingen, Friends, Keile, Haken).

9.6 Vier Säulen – Kriterien zur qualitativen Kontrolle beim Gehen am kurzen Seil

Das sichere und effiziente Führen von Gästen basiert grob auf vier Kriterien. Anhand dieser lässt sich das Gehen am kurzen Seil gut beurteilen und kontrollieren:

- Persönliche Klettertechnik, Trittsicherheit
- Seilhandhabung
- Wegfindung
- Kommunikation mit dem Gast und Coaching

Jedes Kriterium ist als Säule oder Standbein zu betrachten. Wackelt eine oder mehrere der vier Säulen, wird das sichere Führen eines oder mehrerer Gäste erschwert oder gar unmöglich. Somit hat die Stabilität jeder Säule auch Auswirkungen auf die Stabilität der anderen.

Beispiel: Je besser und sicherer der Bergführer sich im alpinen Gelände fortbewegt (persönliche Klettertechnik, Trittsicherheit), umso mehr Kapazität hat er, den Gast optimal zu coachen, die Seilhandhabung optimal den Gegebenheiten anzupassen und gleichzeitig den einfachsten und sichersten Weg zu finden.

9.7 Praxistests

Rückgesicherte Tests beim Gehen am kurzen Seil im Fels und die Arbeit mit Zugwaagen helfen, wichtige Erkenntnisse für die tägliche Arbeit als Bergführer zu gewinnen und dienen neben der Erfahrung des Ausbildungskaders als Grundlage für die Aussagen in diesem Dokument. Haltbare Kraftspitzen im Felsgelände wurden mit einer offenen Seillänge von 3 - 10 m getestet. Die Testpersonen waren vorbereitet und die Standpositionen waren mittelmäßig bis gut. 1 KN entspricht in etwa 100 kg.

- Sicherung über die Hand/Hände: ca. 0,7 - 0,8 KN
- Schultersicherung: ca. 0,9 KN
- Sicherung über die Hüfte: ca. 1 - 1,2 KN
- Sicherung über HMS am Gurt: ca. 1 - 1,2 KN

9.8 Grundsätze

- Ist nicht mindestens ein Seilschaftsmitglied fähig, unter den geforderten Ansprüchen auf der Tour das Seilhandling neben seiner eigenen sicheren Fortbewegung seriös zu gewährleisten, ist die Tour zu schwierig > Konsequenz ist der Verzicht.

Gehen am „Kurzen Seil“ – Statement SBV

- Das Seil wird immer bei Ausrutsch- und/oder Absturzgefahr möglichst effizient und wirksam als Sicherungsmittel verwendet und befindet sich nicht im Rucksack. Zusätzliche Sicherungsmittel wie Pickel, Eisschrauben, Klemmgeräte und Schlingen sind zum Einsatz bereit. Dies gilt unabhängig der Seilschaftzusammensetzung.
- Seilfreies Alleingehen macht nur Sinn für Experten im jeweiligen Gelände. Diese hätten aber auch Kapazitäten, bei Begleitung die Seilsicherung für die Seilschaft effizient einzusetzen.
- Dreier- und größere Seilschaften nur auf Touren ohne Mitreißgefahr-Situationen oder diesbezüglich heikle Stellen anstreben, mit Fixpunktsicherung begehen.
- Mitreißunfälle können zum allergrößten Teil mit angepasstem Seileinsatz verhindert werden. Wie Spaltenstürze auch.
- Nur sehr viel Übung und große Kenntnisse im Umgang mit allen Sicherungselementen kann die Sicherheit der Seilschaft am Berg erhöhen.

10 Sicherungstechnik „Kurzes Seil“ – Statement VDDBS



Chris Semmel, Geschäftsstellenleiter VDDBS, staatl. gepr. Berg- und Skiführer, Verband der Deutschen Berg- und Skiführer (VDDBS)

10.1 Vorbemerkung

Das „Gehen am kurzen Seil“ ist eine zentrale Sicherungstechnik in der Führungstechnik im Fels wie auf Hochtouren. Gleichzeitig ist das Anwenden dieser Technik neben der Beurteilung der Lawinengefahr einer der schwierigsten Aufgaben als Bergführer. Das Einschätzen der Verhältnisse und der Grenzen dieser Sicherungstechnik erfordert viel Erfahrung und Können.

10.2 Begriffsbestimmung

Das „Gehen am kurzen Seil“ meint nicht alle Techniken, bei denen ein verkürztes Seil (Abbund) zum Einsatz kommt, sondern meint hier die Absturzsicherung eines Führenden für einen Geführten, beim gleichzeitigen Gehen ohne Sicherungspunkte/Zwischensicherungen im Seilverlauf. Somit ist das Gehen am kurzen Seil auch keine sicherungstechnische Methode zwischen gleich kompetenten Seilpartnern, sondern eine reine führungstechnische Maßnahme. Eine private Seilschaft wird nach dieser Begriffsbestimmung nie „am kurzen Seil“ gehen, sondern entweder „seilfrei“, „im Seiltransport“ oder „am gleitenden Seil“.

10.3 Techniken des Gehens am kurzen Seil

Merkmal dieser Technik ist, dass Geführter und Führender sich gleichzeitig am Seil bewegen, ohne dass Zwischensicherungen einen möglichen Sturz aufhalten. Das bedeutet, ein Sturz des/der Geführten muss der Führende ohne Fixpunkt halten können. Eine Sonderform des kurzen Seils ist das „Gehen mit Sprungseil“ an Firn-Graten, bei der der Führende eine entsprechende Menge an Seilschlingen in der Hand trägt, die ihm die nötige Zeit verschaffen soll, bei einem Sturz des Partners auf die entgegengesetzte Gratseite zu springen. Diese Technik könnte entgegen dem „kurzen Seil“ auch von privaten gleichqualifizierten Seilschaften angewendet werden, verlangt jedoch ein sehr hohes Können und entsprechende Übungserfahrung.

Abgrenzungen zum „Gehen am kurzen Seil“ sind das klassische Klettern in Seilschaft mit Fixpunkten (Standplatz, Zwischensicherung) sowie das „Gestaffelte Klettern“ (kurze Seillängen mit verkürztem Seil (Abbund) mit Nachsteiger-Sicherung an Köpfeln oder über provisorische Standplätze) sowie das Gehen in Mikro-Seillängen, bei dem der Führende wenige Meter voraussteigt, sich dann umdreht und Hand-über-Hand im Stehen oder Sitzen den Nachsteigenden sichert.

Beim „Gehen am gleitenden Seil“, bei dem sich die Seilschaft ebenfalls gleichzeitig bewegt, sind Zwischensicherungen im Seilverlauf vorhanden (gleitendes Seil am Grat mit Zackensicherungen oder in Eisflanken mit Rücklaufsicherung an Eisschrauben).

Eine Sonderform des gleitenden Seils ist die Z-Seilschaft bei Gruppenführungen (Skihohtouren), bei denen sich vier bis sechs Personen parallel an einem flachen, nicht überwehteten Firngrat fortbewegen können und sich verteilt rechts und links des Grats bewegen.

Eine weitere, häufig angewendete Sonderform bildet die Gletscherseilschaft, bei der sich zwei bis zehn Personen am Seil gleichzeitig bewegen. Hierbei darf jedoch nie Absturzgefahr herrschen. Die Gletscherseilschaft dient nur als Absicherung bei Spaltensturzgefahr. Entsprechend müssen die Abstände zwischen den Seilschaftsmitgliedern ausreichend groß sein sowie ggf. zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (Brems-Knoten oder Einzelsicherung über Schneebrücken) angewendet werden.

Formen des „Kurzen Seils“ werden immer entsprechend dem Gelände (Steilheit, Schwierigkeit), den Verhältnissen (Fels/Eis, Härte des Firns) sowie dem Können und der Anzahl der Geführten angepasst.

In der Regel ist das Verhältnis zwischen Geführtem und zu Führendem 1:1. Im leichten Gelände und bei guten Verhältnissen ist ein Verhältnis von 1:2 möglich.

Eine deutliche Verbesserung gegen die Mitreißgefahr bei 3er-Seilschaften bringt die Anwendung einer mobilen Weiche, bei der ein zweiter Nachsteiger den ersten Nachsteiger an der Seilklemme bei Zug nicht automatisch mitreißt (vgl. hierzu Ausbildungscurriculum VDBS).

Ein Führen von mehr als maximal zwei Personen am kurzen Seil erachten wir als nicht sinnvoll.

10.4 Grenzen und Alternativen

Kann ein Sturz am kurzen Seil nicht unmittelbar gehalten werden, ist ein Seilschaft-Absturz meist die Folge. Das Argument der „psychologischen Sicherheit“ durch das „Kurze Seil“ ist kritisch zu bewerten.

Das Gewichtsverhältnis zwischen Gast und Führendem ist mit entscheidend. Vor allem aber spielt das Gelände sowie die Beistellung des Führenden eine entscheidende Rolle. Im Fels erscheint das Halten von Stürzen schwieriger als im Trittfirn. Ursachen hierfür sind unterschiedliche Schrittlängen durch Vorgabe der Tritte und damit längere Phasen, in denen sich nur ein Fuß am Boden befindet. Zudem ermöglicht ein Dreier-Rhythmus beim Gehen mit Pickel im Firn zusätzliche Stabilität.

In der Ausbildung werden daher Halteversuche beim Gehen am kurzen Seil am Firnfeld sowie im Felsgelände, das Halten von Stürzen bei Körpersicherung im Schneesitz, Halteversuche mit Seilsicherung über Köpfel und Felskanten sowie das Gehen mit Sprungseil trainiert und Grenzen ausgelotet.

Muss man sich auf Grund der Verhältnisse gegen ein Gehen am kurzen Seil entscheiden, bleiben das Gestaffelte Klettern, das Gehen in Mikro-Seillängen, das Sichern in Seilschaft, das Geländer- oder Fixseil, das Gehen am gleitenden Seil mit Zwischensicherungen oder Rücklaufsperrern oder das seilfreie Gehen als Alternativen.

In einem Gelände, in dem ein ständiger Wechsel zwischen Sicherheitsbedarf und Gelände ohne Sicherheitsbedarf notwendig ist, können die Seilschaftspartner in Bereichen ohne Absturzgefahr angeseilt bleiben (Seiltransport), damit entsprechend schnell wieder auf eine der oben genannten Sicherungsformen gewechselt werden kann.

Für private Seilschaften kommen von den oben angesprochenen Sicherungstechniken aus Sicht des Deutschen Bergführerverbandes das Gestaffelte Klettern, das Gehen in Mikro-Seillängen, das Gehen mit Sprungseil, das seilfreie Gehen bzw. der Seiltransport und das gleitende Seil als mögliche und sinnvolle Sicherungstechniken in Frage. Diese Techniken können in Kursen oder bei Führungen erfahrenen Bergsteigern vermittelt werden.

Sicherungstechnik „Kurzes Seil“ – Statement VDBS

Das Gehen am kurzen Seil hingegen erscheint nur für eine Führungssituation sinnvoll, erfordert ein extrem hohes persönliches Können des Führenden sowie ein hohes Maß an Übung und Routine in der Anwendung dieser Technik.

10.5 Anwendung in Notfall-Situationen

Argumenten, das kurze Seil in Notfallsituationen bei „schwächelnden“ oder verletzten Teilnehmern anzuwenden, möchten wir vehement entgegenzutreten. Besonders in Notfallsituationen bei Ermüdung oder Verletzung erhöht sich die Wahrscheinlichkeit eines Sturzes. Hinzu kommt, dass Stürze am kurzen Seil im Abstieg meist schwerer zu halten sind als im Aufstieg.

Risiko ist immer die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahrensituation multipliziert mit den daraus entstehenden Folgen. Allein aus diesem Grund ist es sinnvoll, in Notfallsituationen auf die Sicherung mittels kurzem Seil zu verzichten und alternativ das gestaffelte Klettern oder das Gehen in Mikro-Seillängen anzuwenden.

10.6 Fazit

Das Gehen am kurzen Seil scheint meist aus Zeitersparnisgründen angewandt zu werden. Sicherungstechnisch gibt es immer Alternativen, die wesentlich mehr Sicherheit bieten.

Daher wird innerhalb des VDBS die Technik des „Kurzen Seils“ entsprechend defensiv vermittelt und umfangreich geschult. Vor einer Anwendung dieser Sicherungstechnik in privaten Seilschaften sowie in Führungssituationen von wenig Geübten oder in Notsituationen möchten wir ausdrücklich warnen.

Die Tatsache, dass im VDBS trotz allgemein hoch eingestuftem, immanentem Risiko dieser Führungstechnik kein tödlicher Bergführerunfall seit Bestehen des Verbands zu beobachten ist, bestärkt uns in unserer Sichtweise.

11 Das „Kurze Seil“ – Statement VÖBS



Stefan Rössler, stellv. Ausbildungsleiter im VÖBS, staatl. gepr. Berg- und Skiführer, Verband der Österreichischen Berg- und Skiführer (VÖBS)

In Österreich sehen wir das „Gehen am kurzen Seil“ für den Bergführer als eine zentrale, praktikable und notwendige Führungstechnik. Das Thema „Kurzes Seil“ benötigt umfangreiche Ausbildung und Praxis. Es hat über die gesamte Ausbildung zum Bergführer einen sehr hohen Stellenwert und wird in den Bereichen Fels, Schnee und Eis ausgebildet.

Dabei ist für uns wichtig, die Grenzen dieser Technik klar aufzuzeigen (z. B. Halteversuche) und das Bewusstsein dafür entsprechend zu schärfen um beispielsweise schon von Beginn an im Angebot des Bergführers ungünstige Seilschaftsgrößen zu vermeiden. Grundsätzlich vermitteln wir in der Ausbildung auf Tour, führungstechnisch so viel wie möglich gestaffelt unterwegs zu sein oder die Seilschaft über diverse führungstechnische und oder seiltechnische Maßnahmen so zu fixieren, dass nicht der Mensch als Fixpunkt dient, wie es ja beim aktiven kurzen Seil oder Sprungseil der Fall ist, wenn sich die Seilschaft gleichzeitig fortbewegt.

Für uns dabei wichtige Schlüsselpunkte:

- Gelände und die Verhältnisse
- Seilschaft (z. B. Anzahl der Gäste, Gewichtsunterschiede, Eigenkönnen ...)
- Ausrüstung (Seiltyp)

Beispiel: Machen das Gelände und die Verhältnisse aktives Gehen am kurzen Seil oder Sprungseil notwendig, arbeiten wir aktuell in Österreich in der Ausbildung mit einem Einfachseil und in der 1:1- oder 1:2-Seilschaft. Wichtig: sinnvolle, nachvollziehbare andere Lösungen sind, wenn begründbar, immer möglich (z. B. Seiltyp).

12 Das „Kurze Seil“ – Statement ÖAV

*Stefan Rössler, ÖAV-Lehrteam, staatl. gepr. Berg- und Skiführer,
Österreichischer Alpenverein (ÖAV)*

Das „Gehen am kurzen Seil“ ist primär eine Technik für Bergführer. Im Rahmen der Ausbildung der Alpenvereins-Akademie empfiehlt der Alpenverein seit vielen Jahren, Touren, die diese Technik erfordern, nicht in Sektionsprogramme aufzunehmen. Wer ehrenamtlich für einen Verein Touren führt, die über lange Strecken das Gehen am kurzen Seil erfordern, hat die Grenze vom Idealismus zur Dummheit überschritten.

Die Führungstechnik „Kurzes Seil“ wird im aktuellen Buch „Sicher am Berg“ kurz thematisiert, in den Kursen des Alpenvereins aber nicht ausgebildet.

13 Gehen am kurzen Seil – Statement SAC



Bruno Hasler, SAC-Bereichsleiter Ausbildung und Sicherheit, staatl. gepr. Berg- und Skiführer, Schweizer Alpen-Club (SAC)

13.1 Unfallstatistik Schweiz (Grundlagen)

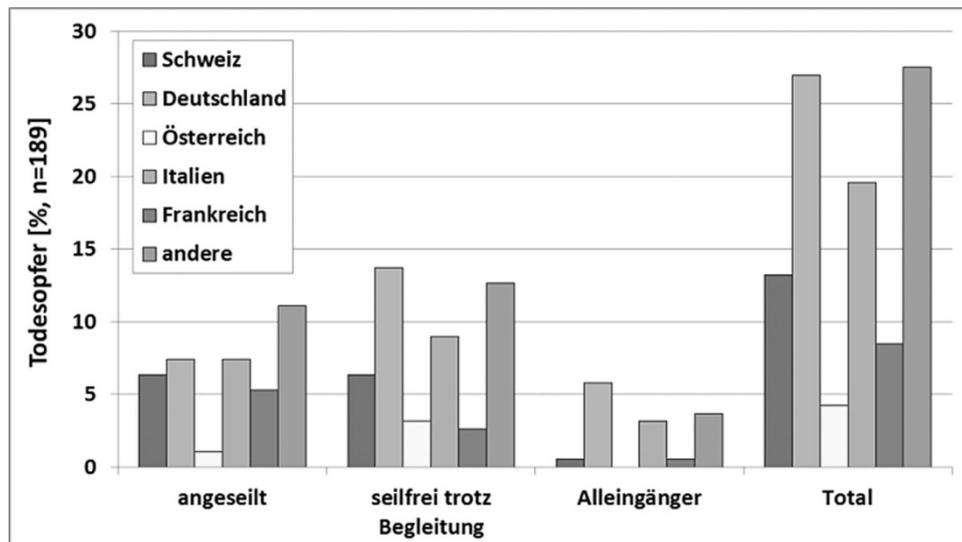
In der Statistik werden nur Abstürze über große Höhe auf Hochtouren erfasst. "Seilfreie Unfälle" werden nur gerechnet, wenn nach Schweizer Lehrmeinung das Anseilen angebracht gewesen wäre. Lawinen werden nicht eingerechnet.

13.2 Seilschaftsabstürze in der Schweiz

- 80 % passieren an den 48 Viertausendern
- Über 90 % passieren an Bergen mit einer Höhe von über 3.900 m

Es stellt sich mir die Frage: Sind hohe Berge gefährlich oder sind die Bergsteiger an hohen Bergen gefährlich?

13.3 Absturz über große Höhe 1986–2015, nach Nationalität

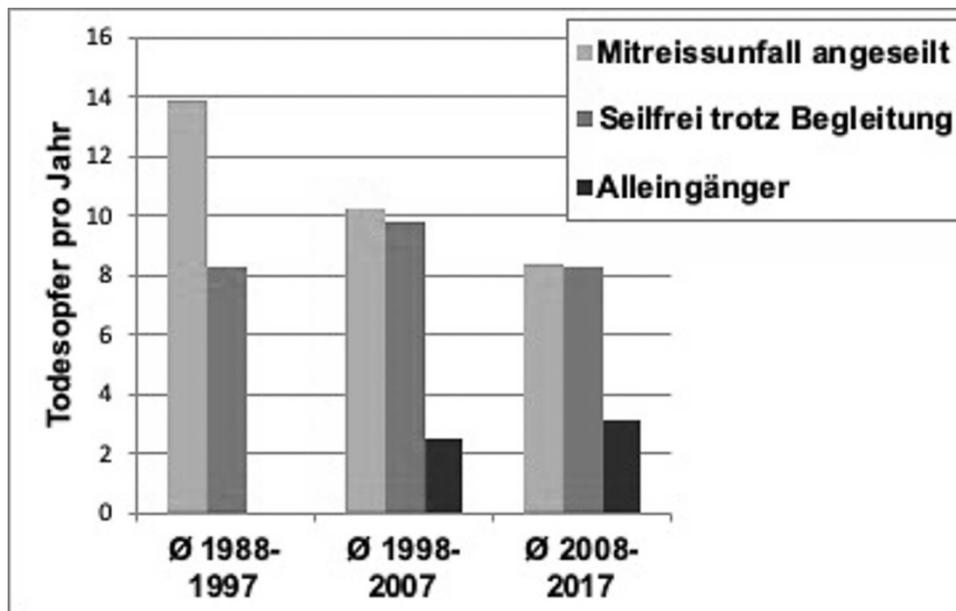


angeseilt: Absturz in der Seilschaft = Mitreißunfall.

seilfrei trotz Begleitung: Anseilen wäre möglich gewesen.

- Es gibt doppelt so viele Deutsche Opfer wie Schweizer.
- Alleingänger sind fast immer Ausländer.

13.4 Absturz über große Höhe 1988–2017, nach Sicherungsmethode



- Mitreißunfälle sind die letzten 30 Jahre leicht abnehmend.
- In den letzten 20 Jahren gab es ungefähr gleich viele Opfer mit kurzem Seil wie seilfrei.

13.5 „Kurzes Seil“ in der Schweiz lernen

Das Gehen am kurzen Seil wird in der Schweiz in allen Kursen im Hochgebirge unterrichtet, dies sowohl im Sommer wie auch im Winter. Es wird auf allen Stufen unterrichtet, also für Einsteiger, für Fortgeschrittene, in der Tourenleiter- sowie in der Bergführerausbildung. Dabei ist die Technik für Einsteiger wie für Bergführer dieselbe. Lediglich das Gelände wird anspruchsvoller. Einsteiger dürfen Fehler machen und auch stürzen ohne dass die Gefahr von einem Seilschaftsabsturz besteht. Diese Lehrmeinung ist in allen Schweizer Verbänden und Institutionen dieselbe, also z. B. im Schweizer Alpen-Club SAC, bei Jugend und Sport J+S, in den Bergsportschulen, wie auch beim Schweizer Bergführerverband SBV.

Auf Westalpentouren ist das „Gehen am kurzen Seil“ eine sehr wichtige und aus Schweizer Sicht unabdingbare Technik. Es ist jedoch nur eine von verschiedenen Strategien, wie z. B. das Gehen am gestreckten Seil (Gletscher), Sichern in Seillängen oder „Mini-Seillängen“, gemeinsames Gehen am halblangen Seil, gemeinsamer Seiltransport oder das seilfreie Gehen. Dabei lösen sich diese Strategien laufend ab, abhängig von vielen Faktoren, wie z. B. dem Können der Seilschaftsmitglieder, dem Gelände, den Verhältnissen, der Seilschaftsgröße usw.

Das „Kurze Seil“ wird, wie viele andere Techniken, oft nicht korrekt angewendet. Beim kurzen Seil hat ein Fehler jedoch schnell fatale Folgen. Das seilfreie Gehen wird in der Schweiz nicht oft angewendet. Wenn es angewendet wird, dann vor allem beim Bergsteigen unter Freunden.

13.6 Auszug aus bergundsteigen #98

„Auf vielen Hochtouren gibt es Abschnitte, wo das Gehen am kurzen Seil die adäquate Sicherungstechnik ist. Bedingung ist aber, dass das Sturzrisiko relativ klein ist und der Seilführer in einem ansehnlichen Teil der Fälle den Nachsteiger halten kann.

Bei gleich starken Bergsteigern ist das kurze Seil dann sinnvoll, wenn an den schwierigen Stellen auf Fixpunktsicherung gewechselt wird. Das ist außer in reinen Firnflanken auf den meisten Touren möglich, oft stecken an neuralgischen Punkten sogar Bohrhaken oder Sicherungsstangen.

Bei unterschiedlichem Können trägt der Schwächste seilfrei oft ein enormes Risiko. Dieses wird mit dem kurzen Seil massiv reduziert. Die damit erreichte Reduktion des Gesamtrisikos geht allerdings auf Kosten des besseren Bergsteigers, sein Risiko steigt an.

Beim kurzen Seil sind Zweierseilschaften ideal. Mit größeren Seilschaften steigt das Risiko massiv an.“

13.7 Gretchenfrage

Ist es besser, unangeseilt unterwegs zu sein und dann evtl. den Zeitpunkt zum Anseilen zu verpassen? Oder ist es besser, am kurzen Seil zu gehen und damit einen Mitreißenfall zu riskieren?

An den Deutschen Bergsteigern kritisiere ich, dass sie zu oft zu lange seilfrei unterwegs sind. Bei den Schweizern kritisiere ich, dass sie zu oft zu lange gemeinsam am kurzen Seil gehen.

13.8 Bemerkung

Da das Gehen am kurzen Seil nur eine von vielen Techniken ist, greift die Diskussion nur um das „Kurze Seil“ zu kurz. Die Frage müsste sein: Wie können Absturzunfälle verhindert werden?

Die Statistik zeigt, dass es in den letzten 20 Jahren ungefähr gleich viele Todesopfer „angeseilt“ und „seilfrei“ gab. Daher muss die Frage auch sein, wie die „seilfreien Unfälle“ reduziert werden können. Die beiden Techniken „Kurzes Seil“ und „Seilfrei“ sollten gleichwertig diskutiert werden.

14 Das „Kurze Seil“ – Statement DAV



Robert Mayer, DAV-Ressortleiter Bildung, staatl. gepr. Berg- und Skiführer, Deutscher Alpenverein (DAV)

Im DAV verstehen wir unter „Kurzem Seil“ das „Scharfe kurze Seil“, wie es Chris Semmel einmal bezeichnet hat. Also ausschließlich die Technik, mit der ein Führer einen oder ggf. mehrere Geführte mit 1–1,5 Meter Seilabstand, gleichzeitig gehend, permanent auf Zug hat, um bereits ein Ausrutschen im Ansatz zu stoppen. So gesehen müssten wir besser vom „Führen am kurzen Seil“ und nicht vom „Gehen am kurzen Seil“ sprechen.

Im DAV war das „Kurze Seil“ bis 2017 ein Tabu-Thema. Mit dem Argument, dass die Anwendung ein hohes Risiko birgt, einer intensiven Schulung bedarf und somit den Bergführern vorbehalten bleibt, wurde es bis 2017 in keiner Trainer-Ausbildung in irgendeiner Art thematisiert. Und dies, obwohl von der Kommission Ausbildung regelmäßig gefordert wurde, die Trainer B Hochtouren darin auszubilden. Die Kommission Ausbildung besteht aus neun Ausbildungsdelegierten der Sektions-Landesverbände. Sie vertreten somit die Interessen und Bedürfnisse der DAV-Sektionen im Bereich Ausbildung gegenüber dem DAV-Bundesverband.

Das „Kurze Seil“ – Statement DAV

Die Argumente der Kommission für eine Ausbildung des kurzen Seils waren:

1. Es gibt Berge, die ohne Gehen am kurzen Seil nicht bestiegen werden können, insbesondere die klassischen Viertausender. Aufgrund der Tatsache, dass wir in unserer Trainer-Ausbildung das kurze Seil sozusagen zum Tabu erklären, lassen wir die Sektionsmitglieder in einem Graubereich/Vakuum stehen.
2. Angesichts dieses Vakuums steigen viele Tourenführer bzw. Mitglieder ohne Ausbildung am kurzen Seil auf die Viertausender. Dies muss ich so bestätigen: Ich selbst kenne einige Trainer B Hochtouren, die mir gegenüber zugaben, das kurze Seil mehr oder weniger oft anzuwenden.

Unsere Argumente im Bundesverband gegen eine Ausbildung im Gehen am kurzen Seil waren:

1. ... dass es nicht Aufgabe der Trainer B Hochtouren sei, einzelne Sektionsmitglieder zu führen.
2. ... dass eine solide Ausbildung im Führen am kurzen Seil mindestens eine Woche dauern würde – entsprechendes Basiskönnen vorausgesetzt.

Dementsprechend definierten wir bei den Tätigkeitsbereichen des Trainers B Hochtouren unter anderem: „Der Trainer / die Trainerin Hochtouren führt Sektionsgruppen auf Hochtouren, **die kein Gehen am kurzen Seil erfordern.**“

2017 hat das Thema „Kurzes Seil“ mit dem Artikel von Bruno Hasler in *bergundsteigen* sowie einer Diskussion bei einer Sitzung der CAA-Kommission Bergsteigen in 2017 in Bern neuen Schwung bekommen. Bekanntlich schult der SAC das „Kurze Seil“ bereits im Grundkurs Bergsteigen. Die Schweizer Bergsteiger werden sozusagen mit dem kurzen Seil groß.

In der Folge gab es 2017 zwei Diskussionsrunden im DAV: Zunächst eine im Kreise der Koordinatoren des Lehrteams Bergsteigen, an der auch Bruno Hasler teilnahm. Und später zwischen einem Vertreter der Kommission Ausbildung, zwei Vertretern des Koordinationsteams und zwei Mitarbeitern des Ressorts Bildung.

Die Positionen waren zunächst sehr konträr: Die Kommission Ausbildung forderte nachdrücklich eine Ausbildung im „Kurzen Seil“. Die Koordinatoren – durchwegs Bergführer – lehnten dies mit dem Argument des hohen Risikos ab. Die Vertreter des Ressorts Bildung vertraten den Standpunkt, dass Aufklärung (der Trainer und Alpenvereinsmitglieder) besser sei, als sie in Unwissenheit zu lassen.

Als Optionen standen zur Diskussion:

1. weiterhin Tabuisierung des Kurzen Seils (inakzeptabel für die Kommission)
2. Thematisieren des Kurzen Seils im Rahmen der Trainer-B-Hochtourenausbildung
3. Fortbildungen an 2 oder 3 Tagen für Trainer B Hochtouren
4. eine einwöchige Zusatzqualifikation im „Führen am kurzen Seil“

Man einigte sich (zumindest auf Weiteres) darauf, das „Kurze Seil“ in der Ausbildung zum Trainer B Hochtouren zu thematisieren, indem die Technik im Abstieg im Firnhang gezeigt wird und die Kandidaten sie ausprobieren können. Zeitaufwand dafür: 2 Stunden.

Die Zielsetzung:

1. Die Trainer kennen die richtige Technik, um ggf. eine(n) erschöpfte(n) Tourenteilnehmer(in) im Abstieg auf einem Firnhang unterstützen zu können.
2. Die Trainer kennen insbesondere die Risiken des gleichzeitigen Gehens am kurzen Seil, um bei einer Anwendung die Grenzen zu kennen und um in den Sektionen entsprechend aufklären zu können.

Weiterhin nicht Zielsetzung der Ausbildung ist es, dass Trainer einzelne Teilnehmer bereits im Aufstieg am kurzen Seil sichern. In so einem Fall läge ein Fehler in der Tourenausswahl vor. Der Passus: „... führt Sektionsgruppen auf Hochtouren, die kein Gehen am kurzen Seil erfordern.“ hat weiterhin in der Tätigkeitsbeschreibung des Trainers B Hochtouren seine Gültigkeit.

Zusammengefasst: Das Thema „Kurzes Seil“ wird im DAV inzwischen differenzierter gesehen als in der Vergangenheit. In der Hochtourenausbildung wird es jetzt zumindest thematisiert. Wie sich das Thema weiterentwickelt, ist offen.



Podiumsdiskussion: Gehen am kurzen Seil (v.l.n.r.: Bruno Hasler, Robert Mayer, Chris Semmel, Stefan Rössler, Erwin Steiner, Thomas Wälti)

Themenschwerpunkt III: Persönliche Schutzausrüstung. Gebrauch & Verleih von PSA

15 Der neue DGUV-Grundsatz 312-906 im Überblick



*Norbert Moser, Leiter Präventionsfeld Sport der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG),
Vorsitzender DAV-Kommission Künstliche Kletteranlagen 2009–2015*

15.1 Die VBG im Kontext des Bergsports

In Deutschland gibt es neben den bekannten gesetzlichen Sozialversicherungen Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung einen weiteren Zweig. Dies ist die gesetzliche Unfallversicherung, deren gesetzliche Grundlage das Sozialgesetzbuch VII ist. Eine Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung ist die VBG (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft), die neben vielen verschiedenen Branchen auch für (Berg-) Sportvereine, Bergschulen, Freizeiteinrichtungen wie Hochseilgärten und ähnliche Unternehmen in Sport und Freizeit zuständig ist.

Die Aufgabe der Unfallversicherungsträger ist laut § 1 SGB VII

- die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren mit allen geeigneten Mitteln und
- die Rehabilitation von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten mit allen geeigneten Mitteln.

Zu den versicherten Personen gehören gemäß § 2 Abs. 1 SGB VII Beschäftigte sowie weitere Personengruppen, die in Beruf oder Ausbildung und ähnlichen Situationen tätig sind. Zu den Versicherten gehören also Personen, die zum Beispiel in Kletterhallen, bei Bergschulen oder

bei Bergführern angestellt sind. Es können auch Beschäftigte versichert sein, die an betrieblichen Veranstaltungen, z. B. Betriebssport oder Betriebsausflügen teilnehmen.

Insofern ist die gesetzliche Unfallversicherung und damit die VBG in Deutschland vergleichbar mit der AUVA in Österreich oder der SUVA in der Schweiz.

Zusätzlich zu den Beschäftigten sind in Deutschland auch diejenigen Personen gesetzlich unfallversichert, die wie Beschäftigte tätig werden (§ 2 Abs. 2 SGB VII). Hierunter fallen viele Personen, die für gemeinnützige Vereine quasi ehrenamtlich tätig werden, also nicht angestellt sind und dementsprechend auch kein Gehalt bekommen. Eine Aufwandsentschädigung ist durchaus möglich. Hierunter fallen auch Zahlungen des Vereins bis zur Höhe von 2.400 Euro gemäß § 3 Nr. 26 des deutschen Einkommensteuergesetzes (Übungsleiterpauschale). Die Tätigkeit für den Verein muss bestimmte Bedingungen erfüllen, um unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz zu fallen. Diese sind unter anderem, dass die Tätigkeit nicht nach Satzung oder anderen Beschlüssen von den Vereinsmitgliedern verlangt werden kann, nicht von allen Vereinsmitgliedern üblicherweise ausgeführt wird und insgesamt arbeitnehmerähnlich ist. Typische Personengruppen, die arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten in Sektionen des Deutschen Alpenvereins ausführen, sind Trainer, (Fach-) Übungsleiter, Tourenführer, Jugendgruppenleiter, Helfer bei Wege- oder Hüttenbauarbeiten und sonstige ehrenamtliche Helfer in Kletteranlagen.

(Zu den versicherten Personen gehören auch Schüler, Schülerinnen und Studierende. Hierfür sind die Unfallkassen der Länder zuständig.)

Die Unfallversicherungsträger müssen mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sorgen. Hierfür dürfen die UV-Träger Unfallverhütungsvorschriften erlassen, die als autonomes Recht von den Unternehmen und versicherten Personen zu beachten und umzusetzen sind.

Zur Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften sowie der Regelungen des staatlichen Arbeitsschutzrechtes dürfen die UV-Träger die Unternehmer überwachen oder durch Eigeninitiative oder auf Anfrage beraten.

Zur Beratung bzw. Information der Unternehmer gehören unter anderem auch Printmedien. Übergeordnete Printmedien, die für mehr als einen UV-Träger relevant sind, werden unter dem Dach der DGUV veröffentlicht.

Der neue DGUV-Grundsatz 312-906 im Überblick

Hierzu gehören

- DGUV-Regeln: dies sind Zusammenstellungen bzw. Konkretisierungen von Inhalten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften. Bei der Beachtung von DGUV-Regeln gelten die jeweiligen übergeordneten Anforderungen als erfüllt.
- DGUV-Informationen: diese enthalten Hinweise und Empfehlungen, die die praktische Anwendung von Regelungen zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt erleichtern sollen. DGUV-Informationen bieten keine Rechtssicherheit.
- DGUV-Grundsätze: sind Maßstäbe für Verfahrensfragen bei u. a. Prüfungen von Arbeitsmitteln oder der Qualifizierung von Personen und erläutern, wie Anforderungen z. B. hinsichtlich der Auswahl geeigneter Personen erfüllt werden können. Bei der Beachtung von DGUV-Grundsätzen gelten die Anforderungen als erfüllt.

An der Erarbeitung von DGUV-Regeln und DGUV-Grundsätzen werden in der Regel Vertreter der betroffenen UV-Träger und staatlichen Einrichtungen, von betroffenen Institutionen (Interessenvertreter) sowie Hersteller und Experten eingebunden.

15.2 Regelungen zu Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) werden sowohl im privaten als auch im beruflichen Kontext genutzt. Damit nur solche PSA im Handel erhältlich sind, die ausreichend Schutz gegen die auftretenden Risiken gewähren, müssen diese nach bestimmten Anforderungen hergestellt werden.

Diese Anforderungen werden auf gesetzlicher Ebene durch die EU-Verordnung 2016/425 und die 8. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (8. ProdSV) bestimmt. Die 8. ProdSV ist aktuell die Umsetzung der EU-Richtlinie 89/686/EWG, in deren Anhang grundlegende Anforderungen an PSA gestellt werden. Konkrete Regelungen, wie diese Anforderungen für bestimmte Produkte umgesetzt werden können, sind in entsprechenden harmonisierten Normen zu finden, die im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden.

Können Produkte die grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinie 89/686/EWG bzw. der neuen EU-Verordnung 2016/425 nicht erfüllen, so sind diese keine PSA im Sinne der Gesetzgebung. Hierzu ein Beispiel: Bremsgeräte nach DIN EN 15151-1 (Bremsgeräte mit manuell unterstützter Verriegelung, „Halbautomaten“) sind PSA, da die entsprechende Norm im

Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde. Bremsgeräte nach DIN EN 15151-2 (manuelle Bremsgeräte, z. B. HMS, Tuber, Achter) sind keine PSA, da spezifische grundlegende Anforderungen der 8. ProdsV oder der EU-Verordnung 2016/425 nicht erfüllt werden.

PSA werden in drei Kategorien unterteilt:

- **Kategorie I** (geringes Risiko, einfache PSA) umfasst ausschließlich geringfügige Risiken wie zum Beispiel oberflächliche mechanische Verletzungen (Gartenhandschuhe oder Sonnenbrillen).
- **Kategorie II** (mittleres Risiko, für den beruflichen Bereich geeignet) ist jede PSA, die nicht unter Kategorie I oder III fällt.
- **Kategorie III** (hohes Risiko, komplexe PSA) soll gegen tödliche Gefahren oder ernste und irreversible Gesundheitsschäden schützen. Hierzu gehören beispielsweise PSA gegen Absturz.

Die Benutzung von PSA im Bereich des staatlichen Arbeitsschutzes und der UV-Träger wird durch weitere Anforderungen geregelt. Müssen Arbeitgeber PSA bereitstellen und Arbeitnehmer diese nutzen, dann gilt die PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV). Zusätzlich gilt dann auch die DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“. Diese Vorschrift gilt auch für Personen, die wie Beschäftigte tätig werden. Somit gelten die PSA-BV und auch die DGUV-Vorschrift 1 auch für Trainer, (Fach-) Übungsleiter, Tourenführer und ähnliche Personen, die für Sektionen des DAV tätig werden.

Ein Beispiel aus einer Kletterhalle einer DAV-Sektion verdeutlicht die Gesamtanforderungen:

- **Person A** klettert privat in einer Kletterhalle. Die PSA als Neuware muss der EU-Verordnung 2016/425 genügen. Anforderungen an die Benutzung sind gesetzlich nicht vorhanden, können aber durch eine Benutzungsordnung für die Kletterhalle geregelt werden.
- **Person B** ist Angestellter der Kletterhalle und schraubt auch Routen. Die PSA als Neuware muss der EU-Verordnung 2016/425 genügen. Zusätzlich sind für die Benutzung die PSA-BV und die DGUV Vorschrift 1 jeweils unmittelbar zu erfüllen.
- **Person C** ist Trainer C für Sportklettern und gibt Kurse für die Sektion in der Kletterhalle, ist aber bei der Sektion nicht angestellt. Da diese Person bei der VBG versichert ist, gilt neben der EU-Verordnung 2016/425 für die PSA als Neuware für die Benutzung auch direkt die DGUV-Vorschrift 1 sowie indirekt die PSA-BV, die über die DGUV-Vorschrift 1 (§ 2 Abs. 1) anzuwenden ist.

Der neue DGUV-Grundsatz 312-906 im Überblick

Die Forderungen in Gesetzen, in Verordnungen und in Unfallverhütungsvorschriften sind in der Regel abstrakt formuliert. Die PSA-BV sagt zum Beispiel folgendes aus:

„Durch Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen sowie durch ordnungsgemäße Lagerung trägt der Arbeitgeber dafür Sorge, dass die persönlichen Schutzausrüstungen während der gesamten Benutzungsdauer gut funktionieren und sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden.“

Wichtig ist hier der Passus *„während der gesamten Benutzungsdauer gut funktionieren“*.

Es wird nur gefordert, dass die PSA gut funktioniert, aber nicht, wie das zu gewährleisten ist. – Wie lange ist die Benutzungsdauer? Wer muss wann wie prüfen? Diese Fragen sind ungeklärt.

In der DGUV-Vorschrift 1 steht:

„Der Unternehmer hat gemäß § 2 der PSA-Benutzungsverordnung den Versicherten geeignete persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen; ...“

Auch hier bleibt es unklar, was geeignet ist und wann eine PSA nicht mehr geeignet ist.

Eine Konkretisierung findet in der DGUV-Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ statt. In Abschnitt 6.1.8 steht:

„Beschädigte oder durch Sturz beanspruchte persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz sind der Benutzung zu entziehen, bis ein Sachkundiger der weiteren Benutzung zugestimmt hat.“

Hinzu kommt der Abschnitt 8.2.2:

„Der Unternehmer hat persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen.“

In beiden Passagen wird die Prüfung durch einen Sachkundigen genannt. Wer allerdings Sachkundiger im Sinne der Vorschriften und Regel ist, wird nicht erläutert.

15.3 Der DGUV-Grundsatz 312-906 „Grundlagen zur Qualifizierung von Personen für die sachkundige Überprüfung und Beurteilung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen“

Wer Sachkundiger ist und wie diese Person zu qualifizieren ist, wird im DGUV-Grundsatz 312-906 erläutert.

Nach diesem Grundsatz ist Sachkundiger, wer

- nach diesem Grundsatz qualifiziert wurde und auf Grund der fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der persönlichen Absturzschutzausrüstungen und deren bestimmungsgemäßen Benutzung hat und
- mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, dem DGUV-Regelwerk oder spezifischen Regelungen der Teilbereiche, wie z. B. anerkannten Lehrmeinungen der Fachverbände sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik, DIN-EN-Normen, DIN-Normen soweit vertraut ist, dass sie den ordnungsgemäßen Zustand persönlicher Absturzschutzausrüstungen aus einem oder mehreren Teilbereichen prüfen und beurteilen kann.

Als weitere Person wird die qualifizierte Person im Bergsport definiert. Dies ist eine Person, die durch

- eine bergsportliche Ausbildung nach anerkannter Lehrmeinung der Fachsportverbände oder gleichwertiger Institutionen, z. B. universitärer Einrichtungen, zur Ausbildung von Sportlehrern und -lehrerinnen hat sowie
- zeitnahe Erfahrung und Praxis in der Anwendung und Sichtprüfung persönlicher Absturzschutzausrüstungen besitzt und in der Lage ist, ihre im eigenen persönlichen Besitz und Gebrauch befindlichen persönlichen Absturzschutzausrüstungen auf einwandfreien Zustand zu prüfen.

Eine ähnliche Formulierung ist für qualifizierte Personen im Bereich SFA-S (Ausrüstungen für Sport- und Freizeitanlagen) und STEP (Seiltechniken in der Erlebnispädagogik) vorhanden.

Durch die Definition der qualifizierten Person im Bergsport wird den Sektionen des DAV und vergleichbaren Institutionen eine erhebliche Erleichterung gewährt. Die für die Sektionen tätigen Trainer, (Fach-)Übungsleiter, Tourenführer, Gruppenleiter und ähnliche Personen nutzen fast immer für ihre Touren- und Kursangebote die eigene, im persönlichen Besitz befindliche Ausrüstung. Da diese Personen, wenn sie unter die Anforderungen der Definition fallen,

Der neue DGUV-Grundsatz 312-906 im Überblick

somit selbst in der Lage sind, ihre Ausrüstung zu prüfen, muss hierfür kein weiterer Sachkundiger für die Sektion benannt werden und regelmäßig im Auftrag der Sektion die Ausrüstung prüfen. Der organisatorische Aufwand, der so eine Prüfung mit sich bringt, ist immens, sowohl was die Einsatzbedingungen, Pflege und Lagerung bei den Anwendern angeht als auch die eigentliche Organisation der Prüfung inklusive Registrierung, Prüfdurchführung und Dokumentation. Anders sieht es aus, wenn die genannten Personen die PSA zur Verfügung gestellt bekommen. Dann muss diese durch einen von der Sektion beauftragten Sachkundigen geprüft werden.

Bei der Anwendung der Definition für die qualifizierte Person im Bergsport muss die Sektion noch prüfen, ob die Voraussetzungen „bergsportliche Ausbildung ...“ und „zeitnahe Erfahrung und Praxis ...“ erfüllt sind und die entsprechenden Personen auf die Prüfnotwendigkeit hinweisen. Andererseits sollten Personen, die diese Voraussetzungen nicht haben, auch keine Touren und Kurse für die Sektionen durchführen.

Sachkundiger nach der Maßgabe des Grundsatzes kann nicht jede Person werden. An der Qualifizierung dürfen nur solche Personen teilnehmen,

- die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- die nachweislich auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrungen über ausreichende praktische und theoretische Kenntnisse hinsichtlich des Einsatzes und Umganges mit persönlichen Absturzschutzausrüstungen im jeweiligen Teilbereich besitzen.

Für den Bereich Bergsport gilt als ausreichend für den Ausbildungsnachweis ein Bergführereignungstest oder eine fachsportliche Ausbildung, z. B. Trainer C Sportklettern Breitensport Indoor oder Trainer C Bergsteigen. Das bedeutet, dass Bergführer oder Trainer C Bergsteigen in der Lage sind, an der Qualifizierung teilzunehmen und als Sachkundige tätig zu werden.

Ziel der Qualifizierung ist es, die Teilnehmenden auf dem Gebiet der persönlichen Absturzschutzausrüstung soweit mit den einschlägigen arbeitsschutzspezifischen Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik vertraut zu machen, dass sie den ordnungsgemäßen Zustand der Ausrüstung unter Berücksichtigung der bestimmungsgemäßen Benutzung beurteilen können.

In der Qualifizierung werden Grundkenntnisse über Funktionen und Wirkungsweise der Ausrüstungen sowie deren bestimmungsgemäßen Benutzung vermittelt. Auf die Konstruktion ist soweit einzugehen, wie diese Kenntnisse für die Beurteilung des ordnungsgemäßen Zustands

erforderlich sind. Die sicherheitstechnischen Belange aus den Regelwerken sind in die einzelnen Schulungsabschnitte/Lehreinheiten zu integrieren.

Die Ausbildung gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil:

Im Theorieblock sind einige Themen für die Sachkundigen aller Teilbereiche gleich, so zum Beispiel Normen, Konformitätserklärung, Materialkunde, Kräfte und deren Wirkung, Mängel und Schäden, Organisation der Prüfung und Festlegung von Prüfintervallen, Aufbewahrung sowie Pflege. Hinzu kommen spezifische Inhalte, z. B. zum Bergsport.

Im praktischen Teil sind die durch den praktischen Gebrauch möglicherweise eintretenden Schäden an der Ausrüstung umfassend aufzuzeigen und zu erläutern. Dabei sind die äußeren bzw. sichtbaren Mängel (z. B. chemische Einflüsse, Alterung, Verschleiß) und die inneren bzw. nicht sichtbaren Mängel zu behandeln und auf deren Bewertung einzugehen. An Demonstrationsobjekten sind Schäden bzw. Mängel zu erläutern und zu bewerten. Empfehlungen für die weitere Benutzung sind abzuleiten. Um den ordnungsgemäßen Zustand der persönlichen Absturzschausrüstung beurteilen zu können, sind weitere spezifische Inhalte – insbesondere im Zusammenhang mit der Benutzung der Ausrüstung – zu berücksichtigen. Diese sind für den Teilbereich Bergsport die Vermittlung des bestimmungsgemäßen Einsatzes von Bergsportausrüstungen entsprechend der anerkannten Lehrmeinungen der Fachverbände anhand von praktischen Beispielen.

Als Anwendungsbereiche sind zu behandeln:

- Klettersteiggehen
- Sportklettern (Einseillängen)
- Mehrseillängen- und Alpinklettern
- Eisklettern
- Hochtourengehen (Gletscherseilschaft)
- Routenbauen an künstlichen Kletteranlagen (bei Bedarf)

Die Qualifizierung wird durch eine Prüfung in Theorie und Praxis abgeschlossen. Inklusiv dieser Prüfung umfasst der Zeitaufwand für einen Teilbereich mindestens 24 Lehreinheiten à 45 Minuten (inkl. Prüfung). Beschränkt sich die Qualifizierung nur auf einzelne Produkte bzw. Produktgruppen, kann die Anzahl der Lehreinheiten entsprechend reduziert werden.

Für die Vermittlung der praktischen Inhalte ist die Anzahl der Dozenten und Dozentinnen an die Anzahl der Teilnehmenden anzupassen. Hierbei wird ein Verhältnis von vier Teilnehmenden zu einem Dozenten oder einer Dozentin empfohlen.

Der neue DGUV-Grundsatz 312-906 im Überblick

Die Aufrechterhaltung der Qualifikation kann erfolgen durch

- regelmäßige Tätigkeit als sachkundige Person
- Teilnahme an Kursen von Herstellern oder Fachverbänden
- Teilnahme an geeigneten Fachveranstaltungen und Messen
- Ausbilder- und Trainertätigkeit im jeweiligen Teilbereich.

Die Qualifizierung zur sachkundigen Person ist nach einem konkreten Rahmenlehrplan und einer Prüfungsordnung durchzuführen. Diese Unterlagen sind von den Ausbildungsstätten den entsprechenden Institutionen bezogen auf den jeweiligen Teilbereich zur Information und gegebenenfalls Beteiligung vorzulegen. Für den Teilbereich Bergsport ist dies:

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
Präventionsfeld Sport
Postfach 20 20 42
80020 München

15.4 Zusammenfassung/Abschluss

Die VBG ist eine gesetzliche Unfallversicherung und für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz von Personen auch aus dem Bergsport zuständig. Die VBG kann eigene gesetzliche Anforderungen erstellen und die Umsetzung überwachen. Zur Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe aus Arbeitsschutzvorschriften kann die VBG – zusammen mit anderen UV-Trägern sowie weiteren interessierten Kreisen – Printmedien veröffentlichen. Diese Regeln, Informationen und Grundsätzen helfen bei der rechtssicheren Auslegung und Anwendung der Vorschriften.

Der DGUV-Grundsatz 312-906 „Grundlagen zur Qualifizierung von Personen für die sachkundige Überprüfung und Beurteilung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen“ ist eine Konkretisierung des Begriffs „Sachkundiger“ aus der DGUV-Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“. Diese DGUV-Regel wiederum konkretisiert die PSA-BV und die DGUV-Vorschrift 1.

Der DGUV G 312-906 richtet sich an Arbeitgeber bzw. Institutionen, die Versicherte nach SGB VII haben. Sie regelt, wer Sachkundiger sein kann und wie die Qualifizierung von Sachkundigen durchzuführen ist.

Eine Erleichterung für die Sektionen des DAV oder ähnlicher Institutionen ist der Begriff der qualifizierten Person im Bereich des Bergsports. Diese Person kann die eigene PSA prüfen und ist somit Sachkundiger für die eigene PSA. Die Sektion muss also nicht – wie ein klassi-

scher Arbeitgeber – einen Sachkundigen benennen, diesen ausbilden lassen und mit der Prüfung der PSA beauftragen. Der organisatorische Aufwand ist erheblich kleiner als in einem Unternehmen, welches die PSA den Beschäftigten zur Verfügung stellt.

Der DGUV G 312-906 gilt grundsätzlich nicht für den Verleih von PSA, z. B. in Kletterhallen oder in DAV-Sektionen. Hier gilt unter anderem das Bürgerliche Gesetzbuch, insbesondere § 823 „Schadenersatzpflicht“. Hierzu bietet es sich beispielsweise an, dass eine Person aus der Sektion bzw. aus der Kletterhalle die Ausbildung gemäß DGUV G 312-906 absolviert.

Anders sieht es aus, wenn Personen die PSA ausleihen, die an betrieblichen Veranstaltungen teilnehmen. Hier muss der Arbeitgeber gewährleisten, dass die ausgeliehene PSA regelmäßig geprüft wird. Dies kann dadurch geschehen, dass der Verleiher dies durch eine entsprechend qualifizierte Person gewährleistet.

16 Persönliche Schutzausrüstung: Umsetzung von DGUV-Grundsatz 312-906 im DAV



*Julia Janotte, DAV Sicherheitsforschung, Sportwissenschaftlerin,
Trainerin C Sportklettern, Deutscher Alpenverein (DAV)*

16.1 Neuer DGUV-Grundsatz 312-906

Der DGUV-Grundsatz 312-906 ist ein Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und definiert Richtlinien und Anforderungen zum Thema Persönliche Schutzausrüstung (PSA). Mit der Veröffentlichung des DGUV-Grundsatzes im Jahr 2017 wurden die Begriffe „PSA Sachkundiger“ und „Qualifizierte Person“ im Bergsport eingeführt.

Welche Änderungen ergeben sich hieraus für den Deutschen Alpenverein? In welchen Bereichen kommt der DAV mit dem Thema PSA in Berührung und wie werden die Änderungen des Grundsatzes strukturell und inhaltlich umgesetzt? Diese Fragen werden im Folgenden näher beleuchtet und erklärt.

16.2 Eigenverantwortung im Bergsport

Im Bergsportverständnis des DAV ist die Eigenverantwortung eines jeden Bergsteigers auf seinen privaten Touren tief verwurzelt. Diese wird alltäglich gelebt und auch gelehrt. Der DAV möchte seine Mitglieder zu mündigen Bergsteigern ausbilden, d. h. grundsätzlich trägt jeder Bergsteiger für seine privaten Unternehmungen Eigenverantwortung, auch hinsichtlich des privaten Materials, das er zum Ausüben seiner Sportart verwendet. Für den Zustand der Ausrüstung ist man demnach selbst verantwortlich und man entscheidet eigenständig, wann das private Material aussortiert wird.

Begeben wir uns in das Umfeld des DAV, schaut die Sache anders aus. Im Rahmen von offiziellen DAV-Veranstaltungen (Sektionen, Landesverbände, Bundesverband) und auch bei einem Ausrüstungsverleih im Vereinsbetrieb bestehen gewisse Pflichten und Verantwortlichkeiten. Im Vergleich zu privaten Unternehmungen, kann hier nicht „jeder machen, was er will“. Der absoluten Eigenverantwortung sind hier Grenzen gesetzt. Wie mit der Ausrüstung umzugehen ist und welchen Ansprüchen sie gerecht werden muss, wurde bisher durch DAV-interne, fachliche Veröffentlichungen geregelt. So wird beispielsweise das Thema „Verleih von Ausrüstung“ im Ausbilderhandbuch des DAV behandelt. Im „DAV Forum“ (interne Online-Plattform) wurde bereits 2002 eine jährliche Prüfung der Ausrüstung im Verleih von Sektionen angemahnt. Formale Anforderungen oder offizielle Richtlinien und Regelungen gab es bis dato nur für den Industriekletterbereich, eben durch den Grundsatz der Berufsgenossenschaft. Seit der Überarbeitung dieses Grundsatzes ist dort ab sofort der Bergsport inkludiert.

16.3 PSA im Sektionsalltag

Im Sektionsalltag des DAV gibt es mit persönlicher Schutzausrüstung im Wesentlichen drei Berührungspunkte:

1. Ausrüstung der Trainer und Übungsleiter auf Kursen
2. Ausrüstung beim Routenschrauben
3. Ausrüstung im Verleih

16.3.1 Trainer/Übungsleiter

Damit der Versicherungsschutz für Trainer und Übungsleiter von der für sie zuständigen Berufsgenossenschaft gewährleistet wird, muss deren Ausrüstung in Ordnung sein und regelmäßig überprüft werden. Angehende Trainer und Übungsleiter graduieren im Zuge ihrer DAV-Ausbildung parallel zu ihrer Trainerlizenz zu „qualifizierten Personen im Bergsport“ und sind im Zuge dessen dazu befähigt, ihre eigene Ausrüstung mindestens einmal pro Jahr selbst zu überprüfen. Hinzu kommt eine Kurzkontrolle auf Intaktheit vor dem jeweiligen Einsatz. Diese Überprüfungen müssen nicht schriftlich dokumentiert werden. Im Wesentlichen sollte die Ausrüstung normkonform und nicht-manipuliert sein. Außerdem muss sie sich in dem vom Hersteller angegebenen Lebensdauerintervall befinden und darf nicht von einem Rückruf betroffen sein.

16.3.2 Routenschrauber

Beim Handlungsfeld Routenschrauben gibt es für die betroffenen Personen zwei Szenarien. Entweder die Routenschrauber arbeiten auf freiberuflicher, selbständiger Basis – dann benutzen sie in der Regel ihr eigenes Material und tragen hierfür auch die alleinige Verantwortung

Persönliche Schutzausrüstung: Umsetzung von DGUV-Grundsatz 312-906 im DAV

(inklusive eines angemessenen Versicherungsschutzes). Oder: wird die Ausrüstung von der sektionseigenen Kletterhalle gestellt, liegt die Verantwortung dafür bei der Sektion, so dass das zur Verfügung gestellte Material mindestens einmal jährlich durch einen PSA-Sachkundigen überprüft werden muss. Vor dem jeweiligen Einsatz muss der Routenschrauber die Ausrüstung zudem einer Kurzkontrolle unterziehen.

Bei einem Verleih ist der jeweilige Materialwart für die Ausrüstung verantwortlich (siehe nächster Absatz). Es sei bereits hier erwähnt, dass das Verleihwesen in einer Sektion nicht direkt vom neuen DGUV-Grundsatz betroffen ist, da hier nicht die Berufsgenossenschaft, sondern die Haftpflichtversicherung des DAV der Versicherungsträger ist. Im Interesse der eigenen Qualitätssicherung und Prävention nimmt der DAV jedoch den neuen DGUV-Grundsatz zum Anlass, auch das Verleihwesen in Sektionen an diesen inhaltlich anzulehnen.

16.3.3 Ausrüstungsverleih

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) definiert den Begriff „Verleih“ (§ 598 bis 606 BGB). Demnach darf bei einem Verleih kein Entgelt fließen. Der Verleiher haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Gegensatz hierzu steht die „Vermietung“. Diese kennzeichnet sich dadurch aus, dass in irgendeiner Form Entgelt verlangt wird. Der Vermieter ist in der Pflicht, dass der vermietete Gegenstand in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand ist.

Obwohl in der Praxis der Sektionen häufig von Ausrüstungsverleih gesprochen wird, dürfte es sich bei objektiver Betrachtung dennoch meist um Vermietungspraxis handeln. Selbst wenn ein Sektionsverleih unentgeltlich Ausrüstungsgegenstände verleiht, zahlt das Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag, von dem mit großer Wahrscheinlichkeit ein Anteil im Ausrüstungsverleih landet. Die Grenzen sind also fließend. In einem Ausrüstungsverleih sollte es in der Regel zwei strukturelle Ebenen der Organisation geben. Eine verantwortliche Person mit Fachkunde ist für die Anschaffung und Dokumentation der Ausrüstung sowie deren regelmäßige Überprüfung verantwortlich. Das Tagesgeschäft an der Ausleihtheke übernimmt ein eingewiesener Verleiher (Abbildung 1).

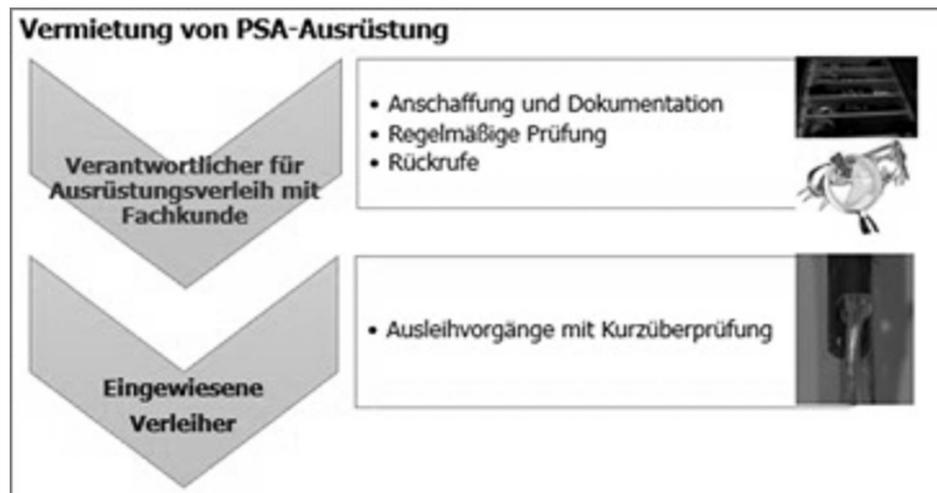


Abbildung 1: Ebenen eines Ausrüstungsverleihs.

Fachkundig ist in diesem Zusammenhang derjenige, der seine auf die Sicherheitsüberprüfung bezogene Fachkunde durch Aus- und Fortbildung oder durch persönliche Erfahrung erworben hat. „Erfahrung“ kann ausdrücklich auch durch langjährigen Umgang mit dem Bergsportgerät erworben werden. Es empfiehlt sich, dass in den Sektionen über die Fachkunde des für den Ausrüstungsverleih Verantwortlichen schriftlich Unterlagen geführt werden (Kopien erworbener Zertifikate, Kopien aus dem Tourenbuch oder zumindest (grobe) Eigen- oder Drittangaben über die durchgeführten Bergsportaktivitäten). Bergführer, Fachübungsleiter und Ausbildungsleiter werden in der Regel als fachkundig einzustufen sein. Die Beschreibung, wann Fachkunde vorliegt, ist letztendlich eine Grauzone. Deswegen empfiehlt der DAV den Ausrüstungswarten und Hauptverantwortlichen in den Sektionen für einen Ausrüstungsverleih ganz klar die Ausbildung zum PSA-Sachkundigen für Bergsport.

Ein Ausrüstungsverleih in einer Sektion sollte eine klare und gründliche Aufbau- und Ablauforganisation aufweisen. Stellt eine Sektion ihren Mitgliedern Ausrüstung leihweise zur Verfügung, dann haftet sie dafür, dass das Material auch den Sicherheitsansprüchen genügt (weitere Informationen hierzu im Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins, S.54–57). Um nicht in die Situation der Fahrlässigkeit zu kommen, sollten mindestens die von der Norm vorgeschriebenen Herstellerangaben zur sogenannten Lebensdauer der Ausrüstung eingehalten werden. Mit der Anschaffung eines Ausrüstungsgegenstandes sollte eine Art „Akte“ angelegt werden, in der alle wichtigen Daten (Kaufdatum, Chargennummer usw.) dokumentiert werden. Dabei sollte jeder Ausrüstungsgegenstand individuell erfasst werden. Der Fachkundige sollte die Ausrüstung mindestens einmal jährlich überprüfen und dies dokumentieren. Vor und/oder nach dem Ausleihvorgang sollte die verliehene Ausrüstung im Rahmen einer kurzen Sichtprüfung auf offensichtliche Schäden überprüft werden. Fällt dem Verleiher etwas negativ auf, kommt der Gegenstand in eine Art Sperrdepot (Kiste), welche regelmäßig vom

Persönliche Schutzausrüstung: Umsetzung von DGUV-Grundsatz 312-906 im DAV

fachkundigen Hauptverantwortlichen überprüft wird. Dieser gibt die vorläufig aussortierte Ausrüstung gegebenenfalls wieder frei oder entsorgt sie.

16.4 Strukturelle Maßnahmen im DAV

Um die Umsetzung des DGUV-Grundsatzes in der Praxis gewährleisten zu können, hat der DAV an verschiedenen Stellen auf die neuen Anforderungen reagiert (Abbildung 2). Die Hauptverantwortung und inhaltliche Koordination für die PSA-Ausbildung liegt bei der Sicherheitsforschung im Ressort Sportentwicklung der DAV-Bundesgeschäftsstelle. Diese stimmt die Lehrinhalte und Lehrmethodik mit dem neu gegründeten PSA-Lehrteam des Ressorts Bildung ab. Das PSA-Lehrteam besteht aktuell aus neun Mitgliedern, inklusive der zwei hauptberuflichen Mitarbeiter der DAV Sicherheitsforschung. Das Lehrteam führt die neuen Ausbildungslehrgänge zum PSA-Sachkundigen für Bergsport im Rahmen des DAV-Ausbildungsprogrammes durch.

Außerdem wurden von der Sicherheitsforschung die bisherigen Ausbildungsinhalte (Materialkunde) für die Trainer und Übungsleiter in den Lizenzlehrgängen überarbeitet und angepasst, sodass anstelle der bisherigen Materialkunde nun eine PSA-Einheit steht. Der Fokus liegt dabei auf der Sensibilisierung für Verschleißmechanismen und der Überprüfung des eigenen Materials. Die DAV-Lehrteams Sportklettern und Bergsteigen erhielten bereits eine ausführliche PSA-Schulung, um die Inhalte in der Trainerausbildung kompetent anwenden zu können. Zusätzlich entsteht ein umfangreiches Skript in Kooperation mit der Firma Edelrid, welches als Schulungsunterlage für Kurse und in digitaler Form im DAV vereinsintern (Intranet) zur Verfügung stehen wird.

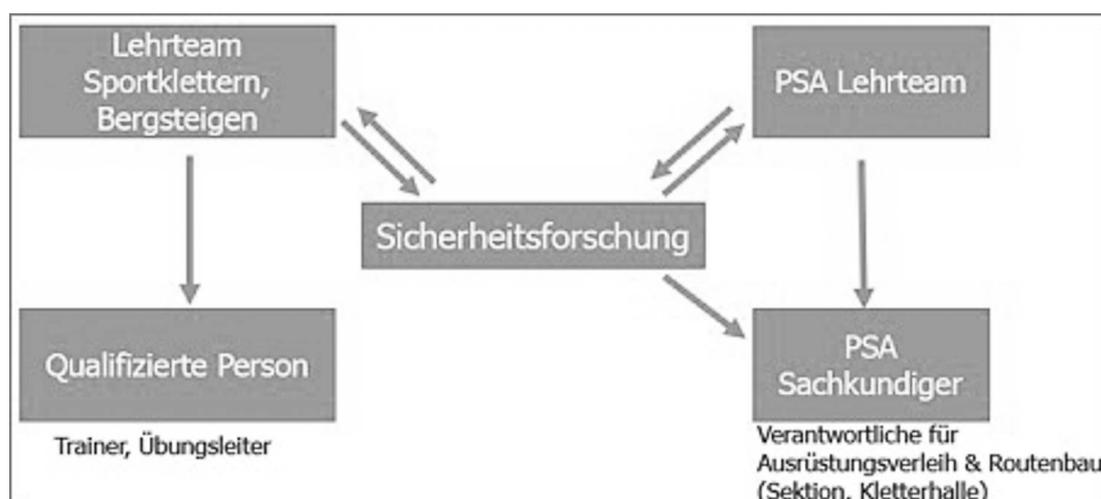


Abbildung 2: PSA-Ausbildungsstruktur im DAV.

16.4.1 PSA Sachkundigen Ausbildung im DAV

Die Ausbildung zum PSA-Sachkundigen für Bergsport wurde 2019 in das DAV-Ausbildungsprogramm als fächerübergreifende Fortbildung aufgenommen. Im Moment (2019) umfasst diese ein zweitägiges Kompaktseminar, ab 2020 wird die Ausbildung auf drei Tage ausgeweitet. Als Grundvoraussetzung bringen die Teilnehmer bereits bergsportspezifisches Anwendungswissen mit, sodass sich die Inhalte der Ausbildung auf folgende Punkte konzentrieren:

Grundlagen für den PSA-Verleih

- Materialkunde mit Praxisbeispielen
- Dokumentation
- Praxisaustausch zum Verleihbetrieb
- Prüfung und Zertifikat nach DGUV-Grundsatz 312-906

Zukünftig wird es noch eine Erweiterung zum Bereich Routenbau geben. Hier werden die speziell im Routenbau eingesetzten Ausrüstungsgegenstände aus der Arbeitssicherheit thematisiert.

16.5 Exkurs

16.5.1 Teilnehmerausrüstung bei DAV Veranstaltungen

Vor allem Trainer und Übungsleiter müssen sich der Herausforderung stellen: Wie ist mit Teilnehmerausrüstung auf Veranstaltungen und Kursen umzugehen? Gibt es hierfür rechtlich bindende Vorschriften oder offizielle Richtlinien für Veranstaltungsleiter? Der DAV hat hierfür eine klare Position erarbeitet. Zunächst einmal ist von einer Verantwortungsteilung auszugehen. Jeder Teilnehmer besitzt eine gewisse Eigenverantwortung für sein Material.

Die Sorgfaltspflicht des Veranstaltungsleiters gestaltet sich abhängig vom Vorwissen der Teilnehmer und der Art der Veranstaltung. Unterschieden wird hier beispielsweise zwischen Führungstour, Gemeinschaftstour und Kurs (Anfängerkurs, Fortgeschrittenenkurs usw.). Bei Anfängerkursen ist der Kursleiter stark in der Verantwortung, die Ausrüstung der Teilnehmer einem kritischen Blick zu unterziehen. Bei Gemeinschaftstouren dagegen liegt die Verantwortung voll bei den Teilnehmern. Im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht sollten Kursleiter offensichtlich mangelhafte Ausrüstung erkennen und aussortieren. Dies kann aber nur anhand einer Art Kurzprüfung geschehen. Eine vollständige PSA-Überprüfung am Anfang jedes Kurses ist im DAV nicht notwendig.

Zukünftig werden die Teilnehmer bereits im Rahmen der Angebotsausschreibung einen Hinweis erhalten, dass die Ausrüstung intakt und innerhalb der vom Hersteller angegebenen Lebensdauer sein muss.

Persönliche Schutzausrüstung: Umsetzung von DGUV-Grundsatz 312-906 im DAV

Bei Minderjährigen geht die Teilnehmer-Eigenverantwortung vor der Veranstaltung auf die Erziehungsberechtigten über. Vor Ort hat dann der Veranstaltungsleiter die alleinige Sorgfaltspflicht. Auch bei Menschen mit kognitiven Einschränkungen liegt eine hohe Sorgfaltspflicht beim Veranstaltungsleiter.

16.5.2 PSA bei anderen Institutionen und Organisationen

Ein Aufgabengebiet des Ressorts Sportentwicklung des DAV umfasst den Bereich „Klettern als Schulsport“. Auch im Schulsport wird PSA verwendet und die Berufsgenossenschaft stellt auch hier für die Versicherungsträger die Anforderungen. Aus diesem Grund hat der DAV bereits seine Schulsportreferenten der DAV-Landesverbände über die Sachlage informiert und sie zu PSA-Sachkundigen für Bergsport ausgebildet. Diese tragen ihr Wissen in die Lehrerfortbildungslehrteams der Bundesländer, die Lehrteamsmitglieder bilden anschließend als Multiplikatoren die Lehrer aus. Es gibt viele weitere Institutionen und Organisationen, bei denen PSA eine Rolle spielt und die jeweiligen Versicherungsträger dürften ein Interesse daran haben, dass der Umgang mit Ausrüstung klar geregelt ist. Als Beispiel seien hier Hochschulsportverbände oder kommerzielle Bergschulen genannt. Auch dort werden entsprechende Veranstaltungen abgehalten und es wird PSA-Material herausgegeben bzw. verliehen. Der DAV wird in diesen Bereichen nicht aktiv sein. Es lässt sich erahnen, wie umfangreich das Feld PSA im Bergsport ist und dass im Prinzip alle, die diese Sportart betreiben, davon betroffen sind.

Herausgeber:

Bayerisches Kuratorium für alpine Sicherheit
c/o Deutscher Alpenverein e.V., Bundesgeschäftsstelle
Von-Kahr-Str. 2 - 4, 80997 München
Tel.: 089 / 1 40 03 - 0
E-Mail: info@alpinesicherheit.bayern
www.alpinesicherheit.bayern

Für den Inhalt verantwortlich: Stefan Winter, Zweiter Vorsitzender des Bayerischen Kuratoriums für alpine Sicherheit

Titelfoto: Silvan Metz | **Druck:** Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei, Ainring | **Auflage:** 300 [08/19]

